



makler intern



02/2019

Schulter an Schulter

Zusammenkommen ist ein Beginn, zusammenbleiben ist ein Fortschritt, zusammenarbeiten ist ein Erfolg! Die Branche vernetzen und die Maklerkollegen unterstützen ist das große Ziel der Kooperation mit AssCompact.



**VIelfältige
LÖSUNGEN.**

**Zahlreiche
Auszeichnungen.**

Generali ist stolzer Preisträger des Assekuranz Awards Austria. Wir freuen uns sehr.

Täglich finden wir für unsere Kunden die Lösungen, die genau auf ihre Lebenssituationen zugeschnitten sind. Diese individuellen Versicherungen sind nicht nur für unsere Kunden ausgezeichnet: Österreichs unabhängige Versicherungsexperten verleihen uns dafür seit vielen Jahren in Folge Bestnoten. Auch 2019 wurden unsere Leistungen mit Top-Platzierungen in allen wichtigen Kategorien beim Assekuranz Award Austria* prämiert.

[generali.at/partner](https://www.generali.at/partner)

* Assekuranz Award Austria wird nach Sparten vergeben und hat zwei Jahre Gültigkeit.



Unter den Flügeln des Löwen.



„Zusammenkommen ist ein Beginn, zusammenbleiben ist ein Fortschritt, zusammenarbeiten ist ein Erfolg.“

Henry Ford



Ing. Alexander PUNZL
Präsident ÖVM

Liebe KollegenInnen,

wie schon angekündigt bzw. bekannt, wird sich der ÖVM neu ausrichten!

„ÖVM 2.0“, das ist der Arbeitstitel, unter dem wir in den nächsten Monaten an der Weiterentwicklung des ÖVM arbeiten und sein Profil schärfen werden.

Als ersten und sicher einschneidensten Schritt haben wir uns entschlossen, das ÖVM Forum nicht mehr zu veranstalten und die Studie Assekuranz Award Austria nicht mehr durchzuführen. Hier arbeiten wir künftig mit AssCompact Österreich zusammen, damit wir uns zukünftig noch besser auf die Kernkompetenzen des ÖVM konzentrieren können!

Franz Waghübinger und das ÖVM-Vorstandsteam haben zahlreiche gemeinsame Aktivitäten festgelegt, wie z.B.:

AssCompact Trend Tag

Am AssCompact Trendtag wird zukünftig der ÖVM persönlich und thematisch stark vertreten sein. Der ÖVM wird für die Themenbereiche die Versicherungsmaklerschaft betreffend verantwortlich zeichnen und diese Veranstaltungsbereiche auch moderieren.

AssCompact Gewerbesymposium

Auch hier wird sich der ÖVM bei der thematischen Gestaltung einbringen.

AssCompact Print

Hier werden wir die Reichweite dieses Mediums nutzen, die Anliegen der Maklerschaft einer noch breiteren Öffentlichkeit näher zu bringen.

AssCompact - Österreichische Versicherungsakademie ÖVA

Die Kernkompetenz des ÖVM ist die Aus- und Weiterbildung und hier wird uns Franz Waghübinger aus uneingeschränkter, persönlicher Überzeugung tatkräftig unterstützen.

ÖVM und AssCompact haben gemeinsam noch sehr viel vor, um den Berufsstand des Versicherungsmaklers weiter voranzubringen!

Was hat sich der neue (alte) ÖVM Vorstand für seine kommende Funktionsperiode u.a. noch alles vorgenommen:

ÖVM-Netzwerk: Diese große Plattform zum Wissenstransfer von Makler zu Makler werden wir weiter ausbauen und verbessern; dazu wird es für jeden Bereich ein verantwortliches Vorstandsmitglied geben.

ÖVM-Gütesiegel: Derzeit sind wir unter der Führung von Gerhard Veits in Erarbeitung eines Kriterienkatalogs. Wir planen, dass die Vergabe eines solchen Gütezeichens für Maklerunternehmen, die sich z.B. durch besondere Weiterbildungsaktivitäten, aber auch andere, messbare Kriterien qualitativ hervorheben.

ÖVM-Rechtsberatung: Wir möchten unsere Mitgliedsbetriebe dahingehend unterstützen, dass wir, wann immer sie „mit ihrem Latein am Ende sind“, bei rechtlichen Problemen eine anwaltliche Unterstützung, bis hin zur Prozessführung, anbieten.

»



ÖVA: Im Lichte der Ausbildungsverpflichtung nach der IDD werden wir unser Trainerteam weiter vergrößern und die Webinar-Schiene, da diese in der Vergangenheit sehr gut angenommen worden ist, weiter ausbauen.

Alles in allem, wir werden den Nutzen des ÖVM für seine Mitgliedsbetriebe stark vergrößern, unsere Unabhängigkeit stärker betonen und vor allem unser Profil erkennbar schärfen. Dass die Versicherungsmaklerbranche einen starken ÖVM in Zeiten von IDD, DSGVO udgl. braucht liegt auf der Hand!

Aus eigener Erfahrung darf ich, ohne die Versicherer namentlich zu nennen, berichten, dass ich, als ich in Feuerschäden auf VersVG-konforme Abrechnung in Schadenfällen gepocht habe, Erstaunen, Unverständnis und sogar Verärgerung, bis hin zur Infragestellung der guten Zusammenarbeit geerntet habe! Ich frage mich dabei, ob uns die betreffenden Versicherer dann auch schadlos halten würden, wenn unsere Klienten nachträglich eine rechtskonforme Entschädigung von uns verlangen?! Sie sehen also, es war an der Zeit, dass sich der ÖVM neu ausrichtet!

Schon in der letzten Ausgabe habe ich appelliert, dass endlich die vollständige Umsetzung der IDD in Österreich abgeschlossen wird und habe gehofft, dass dies bis zu dieser Ausgabe bereits erfolgt sein wird. Dem ist leider nicht so und das ist unglaublich! Der Fachverband hat fristgerecht und pünktlich alle erforderlichen Unterlagen im Wirtschaftsministerium abgegeben und wartet seither, dass endlich der „weiße Rauch“ am Wirtschaftsministerium zu sehen ist! Bei regelmäßigen Urgezen wird man immer nur vertröstet! Ich fordere deshalb namentlich die zuständige Bundesministerin, Frau Dr. Margarete Schramböck auf, diese, für einen Rechtsstaat wie Österreich unwürdige Situation zu beenden! Die lückenlose Umsetzung der IDD ist deshalb auch notwendig, damit endlich der Wildwuchs an vermeintlich „IDD zertifizierten“ Veranstaltungen von Versicherern gestoppt wird. Hier wird Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen vorgegaukelt, dass die dabei erworbenen Weiterbildungsstunden auf die, bei externen, unabhängigen Instituten zu absolvierenden Ausbildungsstunden angerechnet werden. Das ist leider falsch!

Sie sehen also, wir haben alle zukünftig sehr viel zu tun - Let's start a new chapter!
Mit freundlichen Grüßen

Ing. Alexander Punzl
Präsident

Impressum:

Medieninhaber & Herausgeber:

ÖVM – Österreichischer Versicherungsmaklerring und Verband der Risk-Manager und Versicherungs-Treuhänder, Gottfried Alber Gasse 5/5, 1140 Wien
ZVR Zahl 936144042
Tel.: +43 (0)1 41693333, Fax: +43 (0)1 41693334
Mail: office@oevm.at, Web: www.oevm.at

Vereinszweck:

Der ÖVM ist ein gemeinnütziger, parteipolitisch unabhängiger Verein, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, Fachwissen in allen Zweigen der öffentlichen und privaten Versicherung sowie im Bereiche der Finanzdienstleistungen zu fördern, die Gelegenheit zur Vertiefung von Fachwissen zu bieten und die Weiterentwicklung des Berufsstandes aufgrund vorhandener und künftiger gesetzlicher Bestimmungen sowie der EU-Empfehlungen, EU-Richtlinien, der Landesregeln und der Berufsordnung zum „Risk-Manager“ und „Versicherungs-Treuhänder“ zu fördern.
Der ÖVM ist bemüht, das Verständnis für die Grundlagen des Versicherungswesens und Finanzdienstleistungswesens im Allgemeinen, in der Öffentlichkeit zu verbreiten, sowie zweckdienliche Einflussnahmen auf neue Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Normen, die das Versicherungswesen betreffen, auszuüben. Aktuelle Fragen, betreffend das gesamte Sachgebiet des Versicherungswesens, werden laufend in Form von Stellungnahmen beantwortet.

Vorstand:

Präsident: Ing. Alexander Punzl
Vizepräsident: Mag. Alexander Gimborn
Vizepräsident: Mag. Alexander Meixner
Schriftführer: Mag. Erwin Weintraud

Verlagsort:

Gottfried Alber Gasse 5/5, 1140 Wien

Redaktionsteam:

ÖVM Sekretariat

Layout & grafische Produktion:

Klepp & Partners Werbeagentur GmbH, Fotos: ÖVM & shutterstock

Druck:

KurzDRUCK GmbH

Blattlinie:

Informationen für Vereinsmitglieder, Fachinformation zu Versicherungsthemen, Rechtliche Informationen

Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. Fremde Inhalte sowie Inhalte von Werbungen und PR-Artikeln werden nicht auf deren Richtigkeit und Wahrheitsgehalt kontrolliert. Aufsätze und Artikel Dritter geben die Meinung des jeweiligen Verfassers wieder, welche sich nicht mit jener der Redaktion decken muss. Deren Wiedergabe stellt keine Empfehlung dar.

Mit der Übermittlung von Inhalten zur Veröffentlichung an den ÖVM räumt der Autor das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 Urhebergesetz) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift ein, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (z.B. Druck, Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art, Speicherung In- und Ausgabe durch Datenbanken) ein.

Der Nachdruck, wenn auch nur auszugsweise, ist nur mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Dies gilt auch für die Aufnahme in elektronische Datenbanken und Vervielfältigungen auf Datenträgern jeder Art, beispielsweise CD-Rom, etc.

INHALT

INHALTSVERZEICHNIS

ÖVM/INTERN



6

AssCompact und ÖVM:
Die Branche vernetzen,
die Maklerkollegen unter-
stützen **6**

Rezensionen – Bücher,
die in keinem Maklerbüro
fehlen sollten! **16**

„kremstal insurance“-
Family unterstützt
Schulkinder
in Nepal **18**

Personaländerung
ÖVM **23**

RECHT



30

Serie Versicherungsver-
tragsgesetz – VersVG-Be-
stimmungen in der Praxis
10

Serie: Was ist das? –
Schiedsgutachter-
verfahren **14**

Serie juristische Begriffe
Neubemessungsfrist
in der privaten
Unfallversicherung
(Vierjahresfrist) **15**

Die Vollmacht des Versi-
cherungsmaklers – the
shades of insurances
20

Makler Intern
Rechtsanfrage **23**

Serie Kündigungsrecht
– Nachversteuerung von
Quasi-Einmalerlägen
28

Flugdrohnen:
Wer darf was? **30**

Cyber-Risiken und
Cyber-Versicherung
Abgrenzung und/oder Er-
gänzung zu anderen Ver-
sicherungssparten **34**

WIRTSCHAFT & STEUER



12

Die Firma übergeben –
und dann? **12**

Klimawandel im Kontext
der Versicherungswirt-
schaft **24**

Spezialthemen in der
Personenversicherung
Deferred Compensation
29

Serie Sozialversicherung:
Grundprinzipien der
gesetzlichen Unfallversi-
cherung **36**

ÖVA/AUSBILDUNG



38

Prüfung
bestanden! **38**

AssCompact und ÖVM:

Schulter an Schulter

Die Branche vernetzen, die Maklerkollegen unterstützen

Interview mit AssCompact Herausgeber und Geschäftsführer Franz Waghubinger und ÖVM Präsident Ing. Alexander Punzl

■ **AssCompact und der ÖVM haben darüber informiert, dass sie künftig enger zusammenarbeiten wollen. Was sind die Kernthemen der künftigen Zusammenarbeit?**

Ing. Alexander Punzl: Wir kennen uns schon viele Jahre und waren in gewissen Bereichen, etwa bei den Messen und Awards, Mitbewerber. Die Zeiten haben sich geändert. In Zeiten von IDD und Co. sollte der ÖVM in Zukunft seine ganze Energie in andere Themen stecken, nämlich die Aus- und Weiterbildung und die viel intensivere und umfassendere Unterstützung unserer Mitgliedsbetriebe in ihrer täglichen Arbeit und bei ihren Problemen. Messe und Awards sind eine Kernkompetenz von AssCompact, die nicht mehr zu unseren Themen zählen sollte.

Franz Waghubinger: AssCompact will die Branche vernetzen und allen Marktteilnehmern eine Kommunikationsplattform bieten. Dabei haben sich der Trendtag, die Symposien und zuletzt auch die Beratertage sehr positiv entwickelt. Wir möchten den ÖVM dahingehend unterstützen, dass er sich wieder verstärkt seinen Maklern bei der Weiterbildung und diversen Problemen widmen kann. Warum? Weil die Maklerschaft aufgrund

der Gesetzgebung, der Digitalisierung und sonstiger Entwicklungen durchaus mehr Unterstützung benötigt. In einer Branche, die aus sehr vielen Klein- und Kleinstbetrieben besteht, ist ein starker Verband wie der ÖVM ganz wichtig.

■ **Was versprechen Sie sich von dieser Kooperation? Worauf werden AssCompact/der ÖVM künftig den Fokus legen?**

Ing. Alexander Punzl: Der ÖVM erwartet sich von der Kooperation, dass sie unseren Verein noch stärker in die Köpfe unserer Kolleginnen und Kollegen in der Maklerschaft bringt. Es soll noch besser gezeigt werden, was der ÖVM kann, wofür er steht und wo er unterstützen kann. Um noch stärker am Markt agieren zu können, wollen wir unsere Mitgliederanzahl stark erhöhen. Diese Ziele können wir in Kooperation mit AssCompact wesentlich leichter erreichen als alleine. Wir wollen unser Profil schärfen und Probleme aufzeigen. Mit einem starken Medienpartner wie AssCompact an der Seite können wir einen lückenlosen und viel breiteren Informationsfluss gewährleisten.

Franz Waghubinger: Bei unseren Veranstaltungen mit Fokus auf maklerrechtlichen Themen



erwarten wir uns fachliche Unterstützung seitens des ÖVM. Ein Beispiel ist der maklerrechtliche Workshop beim Trendtag, der schon Tradition hat.

Der ÖVM ist prädestiniert dafür und wird uns hier unterstützen. Zusätzlich können wir als Medium dem ÖVM mehr Präsenz ermöglichen, damit dieser seine zukünftig für die Makler wichtigen Themen besser durchsetzen und besser präsentieren kann.

■ **Gibt es gemeinsame Ziele?**

Ing. Alexander Punzl: Den Berufsstand des Versicherungsmaklers zu stärken, ihm bei seiner täglichen Arbeit zu helfen und ihm Tools an die Hand zu geben, damit er sein Unternehmen erfolgreich und langfristig führen kann. Da sind wir in Kombination ein starkes Team zur Unterstützung der Maklerschaft.

Franz Waghübinger: AssCompact bedient den gesamten Markt, setzt aber einen starken Fokus auf die Makler. Und in diesem Bereich sehe ich das eins zu eins so wie Alexander Punzl.

■ **Worin sehen Sie die größten Herausforderungen, die auf die Versicherungsbranche in den nächsten Jahren zukommen?**

Ing. Alexander Punzl: Die IDD, DSGVO, die Papierflut und alles, was da womöglich noch auf uns zukommen wird, machen unsere Arbeit immer schwieriger und lenken uns von der Kundenbetreuung ab. Wir brauchen neben der Wirtschaftskammer einen starken Berufsverband, der die Kolleginnen und Kollegen

bei diesen Herausforderungen unterstützt. Ganz wichtig ist, und das ist ja auch einer unserer Grundpfeiler, dass wir nur dann bestehen können, wenn wir uns und unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend aus- und weiterbilden. Der ÖVM ist mit seiner Österreichischen Versicherungsakademie der Partner, der die Kolleginnen und Kollegen dabei tatkräftig unterstützen kann.

Franz Waghübinger: Administration und Weiterbildung sehe ich als Haupt-Herausforderungen. Es wird für die Makler notwendig sein, mittel- und vielleicht sogar kurzfristig Administration wesentlich zu reduzieren und mehr Fokus auf den Kunden zu legen. Zweitens ist Aus- und Weiterbildung nicht nur eine gesetzliche Vorgabe, sondern der Schlüssel, um in Zukunft auch weiterhin die gute Beratungsqualität zu bieten und unseren Berufsstand zu rechtfertigen. Die Versicherungsgesellschaften machen es derzeit speziell kleineren Maklerbetrieben ja auch nicht leichter.

Auch sie stehen unter immer stärkerem Kostendruck, die Individualität – z. B. bei Produkten und die Flexibilität etwa im Schaden – leiden darunter. Daher ist ein starker Verband für den einzelnen Makler umso wichtiger. Auch rechtliche Belange kann ein Klein- oder Kleinstbetrieb kaum selber entwickeln, hier braucht er Unterstützung. Die Wirtschaftskammer bietet hier einiges an, aber dort wo es individuell ins Detail geht, können wir als AssCompact und speziell auch der ÖVM zur Seite stehen. »



ÖVM-Präsident Ing. Alexander Punzl (li.) und AssCompact Herausgeber Franz Waghübinger

■ **Was bedeutet das für die Maklerkolleginnen und -kollegen? Welche Hausaufgaben müssen sie machen?**

Ing. Alexander Punzl: Die größte Herausforderung ist sicher die regelmäßige Ausbildung in Form der 15 Stunden. Dies bedeutet sowohl von der Zeit als auch vom Budget her einen größeren Aufwand als bisher. Ein weiteres Schlagwort ist das Thema Digitalisierung. Diese Hausaufgaben müssen der Makler und die Maklerin für sich selber lösen, damit sie in Zukunft wieder genügend Zeit haben, um ihrem ursprünglichen Auftrag einer guten und maßgeschneiderten Kundenbetreuung nachkommen zu können. Insbesondere für den Einzelkämpfer ist wichtig, sich bei nicht alltäglichen Fragen an eine Stelle wenden zu können, bei der er sich informieren kann. In unserem ÖVM-Netzwerk mit immerhin über 550 Mitgliedsbetrieben kann die ganze Kollegenschaft dem Makler bei der Lösung eines Einzelproblems helfen.

Franz Waghübinger: Eine Hausaufgabe ist es, den Fokus auf den Kunden zu richten. Wir müssen mehr Zeit in den Kunden investieren, in die Beratung und die wirkliche Qualität. Zweitens sind digitale Abläufe ganz schwierig für kleine Betriebe. Als AssCompact wollen wir dem Makler Techniken wie z. B. eine kostenlose Zertifikatsverwaltung aller Ausbildungszeiten für Makler und deren Mitarbeiter zugänglich machen, die ihn dabei unterstützen. Das Dritte ist das Thema der Weiterbildung, um künftig die hohe Qualität der

Beratung zu gewährleisten. Nur so kann sich der Makler wesentlich von automatisierten Systemen und „Robo-Advisors“ abheben.

■ **Wie kann Sie der ÖVM/AssCompact dabei unterstützen?**

Ing. Alexander Punzl: Wir bieten über die Österreichische Versicherungsakademie ein sehr breit gefächertes und schon lang gut laufendes Aus- und Weiterbildungssystem an, das wir laufend erweitern. Wir werden den Referentenpool vergrößern und unsere Seminarinhalte jederzeit auf aktuelle Themen anpassen, wenn es notwendig ist. Der Makler kann über unsere Akademie seine erforderlichen Stunden bei einem unabhängigen Ausbildungsinstitut absolvieren. Wir werden ihn auch bei Problemen in der täglichen Arbeit unterstützen, die er möglicherweise mit einer Versicherung hat. Zudem arbeiten wir gerade an einem Art Rechtsschutz-System für unsere Makler.

Franz Waghübinger: Grundsätzlich über unseren Kernbereich Information – ob über die monatliche Print-Ausgabe, den täglichen Newsletter, die verschiedenen Veranstaltungen und Fachinformationen. Da wird sicher noch das eine oder andere dazukommen. Nicht zu unterschätzen sind auch Kontakte. Der Trendtag ist beispielsweise eine perfekte Kontaktbörse, wo Makler auf Führungskräfte treffen und ein Austausch innerhalb der Branche stattfindet. Nicht zuletzt sehen wir uns als Sprachrohr der gesamten Branche.

ALWAYS FORWARD.

DER NEUE BMW 3er.



Mehr erfahren unter
[bmw.at/3er](https://www.bmw.at/3er)

BMW 3er: von 110 kW (150 PS) bis 195 kW (258 PS),
Kraftstoffverbrauch gesamt von 4,2 bis 5,8 l/100 km,
CO₂-Emissionen von 109 bis 132 g CO₂ / km.



Freude am Fahren



Gerhard VEITS
ÖVM - Ombudsmann



Serie Versicherungsvertragsgesetz

VersVG-Bestimmungen in der Praxis

§ 5 VersVG (allgemeines Rücktrittsrecht – neu)

Der Gesetzestext:

- (1) Der Versicherungsnehmer kann vom Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen, bei Lebensversicherungen innerhalb von 30 Tagen, ohne Angabe von Gründen zurücktreten.
- (2) Die Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag, an dem der Versicherungsvertrag zustande gekommen ist und der Versicherungsnehmer darüber informiert worden ist, jedoch nicht bevor der Versicherungsnehmer folgende Informationen erhalten hat:
 1. den Versicherungsschein (§ 3),
 2. die Versicherungsbedingungen,
 3. die Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie, soweit diese nicht im Antrag bestimmt ist, und über vorgesehene Änderungen der Prämie sowie
 4. eine Belehrung über das Rücktrittsrecht (Abs. 3).
- (3) Die nach Abs. 2 Z 4 zu erteilende Rücktrittsbelehrung muss enthalten:
 1. Informationen über die Rücktrittsfrist und deren Beginn,
 2. die Anschrift des Adressaten der Rücktrittserklärung,
 3. einen Hinweis auf die Regelungen der Abs. 4 bis 6.

Die Rücktrittsbelehrung genügt jedenfalls diesen Anforderungen, wenn das Muster gemäß Anlage A verwendet wird.
- (4) Der Rücktritt ist in geschriebener Form gegenüber dem Versicherer zu erklären. § 45 Abs. 1 Z 2 bleibt unberührt. Die Rücktrittsfrist ist gewährt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.
- (5) Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.
- (6) Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm die der Dauer der Deckung entsprechende Prämie.
- (7) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Ver-

sicherungsverträge über Großrisiken gemäß § 5 Z 34 VAG 2016.

Vorbemerkungen

Das Rücktrittsrecht gemäß § 5c VersVG wurde mit der wesentlichen Besonderheit neu geregelt, wonach dieses nun nicht mehr auf Versicherungsnehmer mit Verbrauchereigenschaft beschränkt ist.

Anwendbarkeit für alle Versicherungsnehmer

Der § 5c (1) gewährt (allen!) Versicherungsnehmern ein Rücktrittsrecht – ohne Angabe von Gründen - innerhalb einer Frist von 14 Tagen (bei Lebensversicherungen innerhalb von 30 Tagen).

Fristbeginn

Der § 5c (2) erläutert den Beginn der Rücktrittsfrist im Detail. Demzufolge beginnt die Frist, innerhalb welcher der VN seinen Rücktritt erklären kann, an dem Tag zu laufen, an dem drei Voraussetzungen (gemeinsam!) erfüllt sind:

- Zustandekommen des Versicherungsvertrags
- Der VN wurde über das Zustandekommen des Vertrags in Kenntnis gesetzt
- Der VN hat folgende Informationen erhalten
 1. den Versicherungsschein (Polizze),
 2. die Versicherungsbedingungen,
 3. die Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie, soweit diese nicht im Antrag bestimmt ist, und über vorgesehene Änderungen der Prämie sowie
 4. eine Belehrung über das Rücktrittsrecht

Üblicherweise erfolgen die Zustellung der Polizze gemeinsam mit den AVB sowie der Rücktrittsbelehrung an den VN, womit der VR dieser gesetzlichen Anforderung gleichzeitig gerecht wird.

Fristwahrung

Die Frist ist gewährt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist versandt wurde. Das heißt, dass die Erklärung nicht schon innerhalb der Frist beim Empfänger eingelangt sein muss.

Rücktrittserklärung vor dem Fristbeginn

Auch wenn dies im „neuen“ Gesetzestext nicht explizit ausgeführt wurde, kann der VN seinen Rücktritt auch im Zeitraum zwischen seiner Antragstellung und dem Erhalt des Versicherungsscheins erklären. In diesem Fall erklärt der VN seinen Rücktritt von seiner Vertragserklärung (von seinem Antrag).

Mindestinhalt der Rücktrittsbelehrung

Der § 5c (3) VersVG legt die Mindestanforderung an die Rücktrittsbelehrung fest, indem die Inhalte bestimmt wurden. Demnach muss diese jedenfalls Informationen über die Rücktrittsfrist und deren Beginn, die Anschrift des Adressaten der Rücktrittserklärung und einen Hinweis auf die Regelungen der Absätze 4 bis 6 enthalten.

Formvorschrift

Der § 5c (4) VersVG gibt vor, dass die Rücktrittserklärung des VN in geschriebener Form (also nicht in Schriftform!) ausreicht. Die „geschriebene Form“ besteht aus einem Text in Schriftzeichen, aus dem die Person des Erklärenden und der Inhalt der Erklärung hervorgehen. Eine Unterschrift oder qualifizierte Signatur ist für diese Form nicht erforderlich. Als Erklärung in geschriebener Form gilt somit etwa eine Mitteilung auf Papier ohne Unterschrift, eine Erklärung per Fax oder eine Email ohne qualifizierte elektronische Signatur.

Erlöschen des Rücktrittsrechts

In der Bestimmung des § 5c (5) VersVG wurde die bisherige Regelung des § 5c (3) übernommen, wonach das Rücktrittsrecht spätestens einen Monat nach Zugang der Polizze einschließlich der Belehrung über das Rücktrittsrecht erlischt. Aus dem Aufbau dieser Norm lässt sich ableiten, dass das Rücktrittsrecht des VN jedenfalls nach einem Monat ab Zugang von „nur“ dem Versicherungsschein einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht erlischt.

Prämienanspruch für eine vorläufige Deckung

Gemäß § 5c (6) VersVG hat der VR Anspruch auf eine (für die Dauer entsprechende) Prämie, sollte er eine vorläufige Deckung gewährt haben. Auch diese Regelung wurde unverändert von der bisher gültigen Fassung des § 5c (1) 2. Satz übernommen.

Für die kapitalbildende Lebensversicherung wurde hingegen mit § 176 (1a) VersVG eine eigene „lex specialis“ eingeführt. Eine lex specialis ist ein

spezielles Gesetz, das dem allgemeinen Gesetz (lex generalis) vorgeht.

Somit gilt für die kapitalbildende Lebensversicherung:

§ 176 (1a) VersVG

Sind nicht alle Voraussetzungen für den Beginn der Rücktrittsfrist gemäß § 5c Abs. 2 erfüllt, so gebührt dem Versicherungsnehmer bei einem Rücktritt von einer Kapitalversicherung

- innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss die für das erste Jahr gezahlten Prämien;
- ab dem zweiten bis zum Ablauf des fünften Jahres nach Vertragsabschluss der Rückkaufwert ohne Berücksichtigung der tariflichen Abschlusskosten und des Abzugs gemäß § 176 Abs. 4. Trägt der Versicherungsnehmer das Veranlagungsrisiko, so kann der Versicherer allfällige bis zum Rücktritt eingetretene Veranlagungsverluste berücksichtigen.

Keine Anwendbarkeit bei Großrisiken:

Der § 5c (7) schließt die Anwendbarkeit dieses Rücktrittsrechtes für Versicherungsverträge über Großrisiken gemäß § 5 Z 34 VAG 2016 aus.

Diese Großrisiken sind im VAG wie folgt beschrieben:

- a) Transport- und Transporthaftpflichtrisiken nach Z 4 bis 7, 11 und 12 der Anlage A;
- b) Kredit- und Kautionsrisiken nach Z 14 und 15 der Anlage A, wenn der Versicherungsnehmer eine Erwerbstätigkeit im industriellen oder gewerblichen Sektor oder eine freiberufliche Tätigkeit ausübt und das Risiko damit im Zusammenhang steht;
- c) Risiken nach Z 3, 8, 9, 10, 13 und 16 der Anlage A, sofern der Versicherungsnehmer bei mindestens zwei der folgenden Kriterien die Obergrenze überschreitet:
 - aa) 6,2 Millionen Euro Bilanzsumme;
 - bb) 12,8 Millionen Euro Nettoumsatz;
 - cc) eine durchschnittliche Arbeitnehmerzahl von 250 Arbeitnehmern während eines Geschäftsjahres.

Gehört der Versicherungsnehmer zu einer Unternehmensgruppe, für die der konsolidierte Abschluss nach Maßgabe der Richtlinie 2013/34/EU erstellt wird, so werden die in lit. c genannten Kriterien auf den konsolidierten Abschluss angewandt.



FOLLOW ME! 

Nachfolgehörse
für Versicherungsmakler



Wolfgang WILLIM
Geschäftsführer Sewico
Consulting GmbH

Die Firma übergeben – und dann?

Ganz besonders die Tätigkeit in der Versicherungsvermittlung als Versicherungsmakler geht weit über eine sachliche Erfüllung von Aufgaben hinaus. Im Laufe der Jahre werden Kunden zu Freunden, unzählige Schicksale bekommt man aktiv mit und durchlebt gemeinsam Freud und Leid. Die Tätigkeit und Verantwortung sind oft nicht mit der Öffnungszeit des Büros beendet, ganz im Gegenteil, oftmals wird man darüber hinaus zu unterschiedlichsten Themen und Schadensfällen angesprochen.

Auch das eigene Team ist über Jahre gewachsen und viele Hoch und Tiefs konnten gemeinsam überwunden und gemeistert werden.

... und jetzt soll man dies alles aufgeben? Wie soll das funktionieren?

Einmal Unternehmer – immer Unternehmer. Die meisten Versicherungsmakler finden es schwierig, in den Ruhestand zu gehen. Bislang war der Betrieb die Lebensaufgabe. Für Familie und Hobbies blieb meist zu wenig Zeit. Umso wichtiger ist es, die Lücke, die durch den Ruhestand entsteht, mit spannenden neuen Aufgaben zu füllen.

Der frühzeitige – in letzter Zeit leider vermehrt durch gesundheitliche Themen – oder zumindest altersgemäß rechtzeitige Ausstieg fällt vielen Unternehmern schwer, obwohl sie eigentlich viel mehr Möglichkeiten zur freiwilligen Gestaltung seines Ausstiegs haben als die meisten angestellten Manager. Oft ist es dem Unternehmer durch die Beschäftigung rund um die Uhr unmöglich oder

zumindest sehr schwierig neben der beruflichen Tätigkeit entsprechende Interessen oder Hobbies zu betreiben.

Welche Möglichkeiten oder Aktivitäten können hilfreich sein?

Nachstehend finden Sie – ohne einer entsprechenden Bewertung Möglichkeiten einige Beispiele der Betätigung nach dem Unternehmensverkauf

Den Ruhestand genießen

Die offensichtlichste Alternative für die meisten ist der Ruhestand. Endlich haben Sie Zeit für Familie und Freunde. Aber Vorsicht! Ihr Partner, Ihre Kinder und Freunde führen auch ein eigenes Leben. Wenn Sie plötzlich beginnen, Ihre frei gewordenen Zeitkapazitäten auf Ihr privates Umfeld zu übertragen, treiben Sie ihnen nahestehende Personen schnell in den Wahnsinn. Viele Unternehmer berichten, dass Sie ein bis zwei Jahre nach Beginn des Ruhestands bereuen, ihr Geschäft verkauft zu haben.

Begegnen Sie diesem Risiko, indem Sie sich ein neues Projekt oder Hobby suchen – etwas, das Sie schon immer ausprobieren wollten, wozu Ihnen jedoch bislang die Zeit gefehlt hat. Da gibt es zumeist viele Themen und es lohnt sich danach zu suchen!

Persönliche Fortbildung und Studium

Eine interessante Möglichkeit der Beschäftigung nach der eigentlichen Karriere ist die Weiterbildung in solchen Bereichen, für die man sich vielleicht

schon immer interessiert, für die aber immer die Zeit gefehlt hat. Grundsätzlich kommt für die Weiterbildung natürlich das gesamte Spektrum der angebotenen Fächer in Betracht. Es gibt sogar mit etlichen Möglichkeiten zum Seniorenstudium an den Universitäten spezielle Angebote für Menschen ab 50.

Die wissenschaftliche Weiterbildung für älter werdende und ältere Menschen wird für die Hochschulen in Zukunft eine Aufgabe von wachsender Bedeutung werden. Der Anteil der über 60-jährigen steigt bei der absehbaren demografischen Entwicklung von gegenwärtig etwa 25% in den nächsten Jahrzehnten auf fast 40%. Dies trifft natürlich auch auf die Teilgruppe der Unternehmer und Führungskräfte zu. Da die Möglichkeit der persönlichen Weiterbildung durch ein Studium eine attraktive Möglichkeit zur Selbstverwirklichung darstellt, könnte sich die künftige Studentenschaft aus Erwachsenen aller Altersgruppen zusammensetzen und nicht nur aus dem Kreis der 20- bis 30-jährigen, wie es heute der Fall ist.

Aufbau neuer Unternehmen

Für einen ehemaligen Unternehmer ist es nicht ungewöhnlich, dass er im Laufe seiner Unternehmertätigkeit Ideen für neue Geschäftsaktivitäten entwickelt. Nach dem Rückzug aus dem bisherigen Unternehmen bietet sich die Möglichkeit, diese Ideen umzusetzen. Wenn dies in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit einem jüngeren Unternehmer oder einem Managementteam erfolgt, so kann die Arbeitslast beim Aufbau eines Unternehmens von Anfang an verteilt werden, und auch in der operativen Tätigkeit kann der Einsatz je nach persönlichen Vorlieben begrenzt werden. Eine oft gewählte Tätigkeit für die Beschäftigung nach der Abgabe des eigenen Unternehmens ist diejenige als Berater. Dies bietet die Möglichkeit, auch ohne die hohe zeitliche Belastung und die Verantwortung als Unternehmer weiter berufstätig zu sein und die gesammelte Erfahrung zu nutzen. Beratungsprojekte haben in der Regel nur eine zeitlich begrenzte Laufzeit mit weniger als sechs Monaten, so dass der eigene Einsatz durch Annahme oder Ablehnung von Aufträgen „dosiert“ werden kann.

Ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen

Mit seiner Erfahrung kann der ehemalige Manager oder Unternehmer gerade auch in Vereinen helfen. Oft fehlt in diesen Organisationen, die zumeist emotional und mit viel Engagement betrieben werden, Unternehmer mit den entsprechenden

Erfahrungen. Um derartige Projekte erfolgreich voranzutreiben, ist ein längerfristiges Engagement erforderlich. Außerdem sollte der Betreffende eine Neigung zur Bildungstätigkeit mitbringen. Die richtige Organisation und Führung der Vereine sind zwar an sich schon sinnvolle Ziele, doch noch besser ist es, wenn der Verein durch das Engagement des ehemaligen Unternehmers in die Lage versetzt wird, dies später auch allein und ohne externe Unterstützung durchzuführen.

Funktionen in der Politik

Einen wichtigen Beitrag kann ein ehemaliger Unternehmer auch bei politischen Weichenstellungen leisten. Bei den schwierigen Entscheidungen zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Österreich wäre mehr „praktische“ Erfahrung in diesem Umfeld sicher wünschenswert. Auch bei Beschäftigungsfragen kann ein Unternehmer, der selber Mitarbeiter eingestellt, geführt und gelegentlich wieder entlassen hat, eher in der Lage sein, zu beurteilen, welche Rahmenbedingungen beschäftigungsfördernd wirken und welche Probleme einen Unternehmer hiervon eher abhalten.

Für einen Unternehmer, der sein Unternehmen z. B. im Zuge der Unternehmensnachfolge übergeben oder verkauft hat, besteht grundsätzlich eher die Möglichkeit und auch die Unabhängigkeit, die nötig sind, damit man sich einer politischen Tätigkeit widmen kann. Gleichzeitig entfällt die Notwendigkeit, sich für die weitere eigene Karriere zu profilieren.

Fazit: Je eher, desto besser

Grundsätzlich gibt es offenbar eine Reihe von Möglichkeiten, um die gesammelten Erfahrungen produktiv einzusetzen. Dem Aspekt der Tätigkeiten und Aktivitäten nach der Unternehmensübergabe sollte im Rahmen eines Nachfolgeprojektes immer ein entsprechend hoher Stellenwert eingeräumt werden. Viele Wege führen nach Rom! Überlegen Sie sich den für Sie passenden! Enkelkinder, Familie, Hobbies, Studium, Projekte und vieles mehr ist denkbar. Wichtig ist, dass Ihr Leben wertvoll bleibt.

... weil ICH noch viel vorhab!





was ist das ...

Mit dieser Serie/Rubrik wollen wir dem interessierten Leser Begriffe aus der Finanzwirtschaft näher bringen, um für etwaige Kundenfragen gewappnet zu sein. Frei nach dem Motto:

„Was wir wissen, ist ein Tropfen; was wir nicht wissen, ein Ozean.“

Sir Isaac Newton

Schiedsgutachterverfahren

Adieu Ärztekommision – ein Hoch auf den Schiedsgutachter!

Im Fall von Meinungsverschiedenheiten über Art und Umfang der Unfallfolgen oder darüber, in welchem Umfang die eingetretene Beeinträchtigung auf den Unfall zurückzuführen ist, ferner über die Beeinflussung der Unfallfolgen durch Krankheiten oder Gebrechen kann, sofern dies der Versicherungsnehmer oder der Versicherer verlangen, unter vorläufiger Vermeidung eines Prozesses eine verbindliche Entscheidung durch einen externen Experten getroffen werden. Früher bediente man sich in solchen Fällen einer mehrköpfigen Ärztekommision. Heute entscheidet ein einzelner Schiedsgutachter auf medizinischer Ebene. In allen anderen rechtlichen Streitfragen sind weiterhin die ordentlichen Gerichte zuständig.

Ärztekommision

Die Ärztekommision bestand aus medizinischen Fachleuten, die in gleicher Anzahl sowohl vom Versicherungsnehmer, als auch vom Versicherer nominiert wurden. Die so ausgewählten Personen bestimmten dann ihrerseits einen Obmann, unter dessen Leitung die relevanten medizinischen Fragen geklärt wurden.

Zu den Kosten dieser Ärztekommision war in den Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung regelmäßig vorgesehen, dass sie von den Parteien im Verhältnis des Obsiegens bzw. Verlierens zu tragen sind. Für den Versicherungsnehmer war diesbezüglich eine Obergrenze vorgesehen.

Rechtswidrigkeit

Diese Bestimmung wurde auf Initiative des Vereins für Konsumenteninformation vom Obersten Gerichtshof gekippt. Die Klausel sei rechtswidrig, da dem Versicherungsnehmer das Ärztekommisionsverfahren gegen dessen Willen aufgezwungen werden könne, er aber keinerlei Einfluss auf die konkreten Kosten habe. Die Ärzte bestimmen ihre Gebühren in diesem Verfahren selbst. Es gibt keinen Tarif und keine Überprüfungsmöglichkeit durch einen Unbeteiligten.

Schiedsgutachter

Die Versicherungswirtschaft reagierte auf diese Kritik des Obersten Gerichtshofes und ersetzte die Ärztekommision durch einen Schiedsgutachter. Zusätzlich wurde hinsichtlich jener Kosten, die den Versicherungsnehmer treffen können, Transparenz geschaffen.

Schiedsgutachter (Sachverständigenverfahren) sind keine **Schiedsrichter** (Schiedsgerichtsverfahren). Schiedsrichter urteilen anstelle ordentlicher Richter über rechtliche Streitfälle auf Basis einer Schiedsvereinbarung, während Schiedsgutachter nur Feststellungen, über einzelne, für die Entscheidung erhebliche Tatsachen, treffen. Der Schiedsgutachter wird seitens der medizinischen Gutachtern des Versicherers und des Versicherungsnehmers einvernehmlich bestimmt. Es muss sich um einen in der österreichischen Ärzteliste eingetragenen Arzt mit ius practicandi (Recht zur Berufsausübung) handeln, welcher in die Liste der in Österreich gerichtlich zertifizierten medizinischen Sachverständigen gelistet ist. Einigen sich die beiden Ärzte über die Person des Schiedsgutachters nicht, wird ein für die Beurteilung der strittigen Fragen zuständiger medizinischer Sachverständiger durch die Österreichische Ärztekammer als Schiedsgutachter bestellt.

Der Schiedsgutachter hat ein Gutachten zu erstatten und über die strittigen Tatsachen zu entscheiden. Diese Entscheidung des Schiedsgutachters hat eine schriftliche Begründung zu umfassen, die sich mit den vorhandenen Gutachten auseinandersetzt. Die versicherte Person trifft die Obliegenheit, sich vom Schiedsgutachter untersuchen zu lassen und sich notwendiger medizinischer Maßnahmen zu unterziehen.

Entscheidungen des Schiedsgutachters sind für beide Vertragspartner bindend, sofern sie nicht erheblich von der tatsächlichen Sachlage abweichen. Eine Überprüfung im Sinne des § 184 VersVG durch das Gericht ist möglich. Verläuft diese positiv, erfolgt die endgültige Feststellung durch Urteil.

Frist

Es kann vertraglich vereinbart werden, dass das Schiedsgutachterverfahren innerhalb einer bestimmten Frist ab Zugang der Entscheidung des Versicherers verlangt werden kann. Da auf das beiderseitige Recht wirksam verzichtet werden kann, ist eine Klage des Versicherungsnehmers vor Ablauf dieser Frist möglich, es sei denn, der Versicherer würde auf sein Recht auf Anrufung des Schiedsgutachters bestehen. Vom Versicherer ist jedenfalls zu erwarten, dass er sich rasch äußert, wenn er anderer Auffassung als der Versicherungsnehmer ist. Erfolgt eine derartige Äußerung nicht unverzüglich, so ist davon auszugehen, dass er auf das Recht, ein Schiedsgutachterverfahren einzuleiten, verzichtet. Das Schiedsgutachterverfahren entfaltet keine prozeshindernde Wirkung, jedoch ist vor Durchführung des Verfahrens die Leistung nicht fällig.

Kosten

Verlangt der Versicherer die Entscheidung des Schiedsgutachters, so trägt er dessen Kosten allein.

Verlangt der Anspruchsberechtigte die Entscheidung des Schiedsgutachters, hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer vor Aufnahme der Tätigkeit des Schiedsgutachters in geschriebener Form den Maximalbetrag der vom Anspruchsberechtigten zu tragenden Kosten mitzuteilen.

Der Schiedsgutachter wird nur dann tätig, wenn der Anspruchsberechtigte innerhalb von vier Wochen ab Erhalt der Mitteilung erklärt, mit dem ihm mitgeteilten Maximalbetrag einverstanden zu sein. Die endgültigen Kosten des Schiedsgutachters werden von ihm anhand der im Rahmen seiner Tätigkeit angefallenen objektiv notwendigen Kosten festgesetzt und sind im Verhältnis des Obsiegens der beiden Parteien zu tragen, vom Anspruchsberechtigten jedoch maximal bis zur Höhe des ihm mitgeteilten Maximalbetrags.

Bei Unverbindlichkeit der Entscheidung des Schiedsgutachters trägt der Versicherer die Kosten des Schiedsgutachters.

Quellen:

AUVB – Allgemeine Bedingungen für die Unfallversicherung, Maitz, Verlag Österreich

VersVG – Versicherungsvertragsgesetz, Fenyves/Schauer, Verlag Österreich

**Serie Juristische Begriffe**

Neubemessungsfrist in der privaten Unfallversicherung (Vierjahresfrist)

„Steht der Grad der dauernden Invalidität nicht eindeutig fest, sind sowohl die versicherte Person als auch wir berechtigt, den Invaliditätsgrad jährlich bis 4 Jahre ab dem Unfalltag ärztlich neu bemessen zu lassen.“

Die Neubemessung setzt voraus, dass bereits eine dauernde Invalidität feststeht. Die ist gegeben, wenn entweder das Vorliegen einer Dauerinvalidität eindeutig feststeht (z. B. Amputation eines Beines) oder nach dem ärztlichen Wissensstand zur Zeit der Beurteilung und der Erfahrung des Arztes die Prognose besteht, dass die Invalidität lebenslang andauern wird. Der Zweck und die Berechtigung dieser als Risikobegrenzung zu behandelnden Frist liegt darin, dass die körperliche Veränderung mit einem Stichtag begrenzt wird, um die abschließende Bemessung nicht auf unabsehbare Zeit hinauszuschieben (OGH 7 Ob 63/07a).

Sachinhaltliche Voraussetzung für eine Neubemessung ist die Veränderung des körperlichen Zustandes und nicht die allfällige Korrekturbedürftigkeit

eines früheren Sachverständigengutachtens oder die Berücksichtigung eines in einem anderen Verfahren eingeholten Gutachtens (OGH 7 Ob 221/12v).

Der Antrag zur Neubemessung – welcher sowohl vom Versicherer als auch vom Versicherungsnehmer gestellt werden kann – muss innerhalb der Frist gestellt werden. Rechtzeitig ist der Antrag aber nur dann, wenn nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge eine Untersuchung innerhalb der Frist möglich ist (OGH 7 Ob 153/12v).

Auch wenn die Vierjahresfrist abgelaufen ist und auf Basis eines seitens des Versicherers in Auftrag gegebenen Gutachtens eine finale Feststellung des Invaliditätsgrades erfolgte, kann unter bestimmten Umständen ein nachträglich seitens des Versicherers erbrachtes Gegengutachten mit dem Hinweis auf Überprüfung der Neubemessung innerhalb der Fristen des § 12 VersVG zu einer neuerlichen Korrektur führen (OGH 7 Ob 235/16h).



Mag. Alexander MEIXNER
Vorstand ÖVM

Quellen:

Invalidität in der privaten Unfallversicherung, WVO, Manz Verlag

www.ogh.gv.at

Rezensionen – Bücher, die in keinem Maklerbüro fehlen sollten!



Das neue österreichische Versicherungsvermittlerrecht – Finanzverlag – ISBN: 978-3-9501931-0-7

Das Standard-Nachschlagewerk enthält alle relevanten Bestimmungen am aktuellen Stand. Es basiert auf der österreichischen Umsetzung der EU-Richtlinie (inkl. Vorschau auf IDD und bildet das Berufsrecht für die gesamte Versicherungsvermittlerbranche. Haftungsfragen und Rechtsprechung wird großer Raum gegeben.



Praxisleitfaden Betriebliche Altersvorsorge – Finanzverlag – ISBN: 978-3-9501931-9-0

Umfassendes Nachschlagewerk zur Betrieblichen Altersvorsorge, Pensionsvorsorge, Risikoversorge in Österreich. Bedarfsanalyse und Entscheidungsprozess, betriebswirtschaftliche, steuerrechtliche, arbeitsrechtliche und insolvenzrechtliche Analyse, modellhafte Vergleichsrechnungen, Musterformulare & Hilfsmittel zu Direkter Leistungszusage, Pensionskasse, Betrieblicher Kollektivversicherung, Zukunftssicherung und Abfertigung.

Hilfreich im Tagesgeschäft eines Versicherungsmaklers

Risikoanalysen für Betriebe branchenbezogene Sammlung

z.B. für Klein- u. Mittelbetriebe, Arztpraxen, Autohäuser, Hotel u. Pensionsbetriebe u.v.m. Die Kernaufgaben des Riskmanagement sind:

Risikoerkennung – Risikobewertung – Sicherheitsgüterdisposition
Anpassung an die jeweiligen Anforderungen sind möglich und in vielen Fällen sinnvoll.

Weitere Informationen und Preise auf www.oevm.at



Privat Risikoanalyse

Dieses Werk dient als Beratungs- u. Protokollierungshilfsmittel in Form einer Check-Liste zur Erfassung der wesentlichen Risiken von Privatkunden. Versionen für Einzelkunden-Partner und Familien.

Weitere Informationen und Preise auf www.oevm.at



Kommentar Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen – Beck ISBN: 978-3-406-59166-2

Der in vier Auflagen bewährte Spezialkommentar erläutert in der Neuauflage ausführlich die AUB 2010, aber dennoch weiterhin auch die in der Praxis relevanten älteren Fassungen der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen. Dabei werden auch die durch die VVG-Reform bedingten Änderungen der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen erläutert und ihre Systematik und allgemeinen Rechtsgrundlagen dargestellt.

4 MAL AM STOCKERL: ZURICH IST DIE GROSSE GEWINNERIN

Zurich war mit 4 Stockerlplätzen beim Assekuranz Award Austria die meist prämierte Versicherung: Betriebs-Rechtsschutz (Platz 1), Betriebliche Altersvorsorge, Gewerbeversicherung und Landwirtschaft.

Mehr unter:
zurich.at/awards

**VIELEN DANK FÜR
IHR VERTRAUEN**



**ZURICH VERSICHERUNG.
FÜR ALLE, DIE WIRKLICH LIEBEN.**


ZURICH®



Namaste, liebe Kolleginnen und Kollegen!

Ich möchte mich vorerst beim ÖVM-Vorstand herzlich bedanken, dass sie es mir ermöglichen mein kleines Projekt in Nepal vorzustellen!

Bei meiner zweiten Trekking-Tour 2018 in Nepal hat mir mein Freund Hari Pokharel aus Kathmandu von seiner Idee erzählt. Er kommt aus dem kleinen Dorf Bhadratar, das in den Ausläufern des Himalayas liegt. Sein Glück als Kind war, dass er in Kathmandu Englisch lernen konnte und so als Jugendlicher im Tourismus eine gute Arbeit fand.

Seine Vision ist, den Schülern aus seinem Heimatdorf auch zu ermöglichen, Englisch zu lernen um ihnen damit die Voraussetzungen für ein besseres Leben zu ermöglichen. Eine für mich ganz wertvolle und unterstützenswerte Idee.

Er hat eine Lehrerin gefunden, die um umgerechnet rd. € 200,- pro Monat den Kindern Englischunterricht gibt. Leider wurde aber das Geld knapp und ein Weiterbestand seiner Initiative war damit nicht mehr gesichert. Ich habe damals meinem Freund versprochen, dass ich mir etwas einfallen lasse. Seither steht eine Spendenbox in meinem Büro und es kommen immer wieder ein paar Euros dazu. Auch bei unserem Jubiläumsfest wurde kräftig gespendet.

Anfang Jänner 2019 war ich wieder in Nepal. Nach einer dreieinhalbstündigen Anfahrt (für ca. 45

km!) - bei der wir den Wagen mehrmals schieben mussten - kamen wir bei der Shree Bachchhala Basic School in Badrathar an. Wir hatten für die Kinder natürlich Süßigkeiten mitgenommen. Versuchen Sie sich bitte kurz zu erinnern: Wann haben Sie zuletzt bei einem Kind ein strahlendes Leuchten in den Augen gesehen, als Sie ihm Schokolade gaben??

Der Direktor der Schule und „unsere“ Englischlehrerin Remi führten uns durch die „Klassen“. Anfangs fehlten uns einfach die Worte, weil ich nicht glauben konnte, was ich sah. Die Kinder mussten bereits seit 3 Jahren in diesem „Provisorium“ unterrichtet werden – für uns einfach unvorstellbar! Anschließend informierten wir den Direktor und die Lehrer über die Spendensumme in der Höhe von **€ 9.320,-** oder umgerechnet rd. **NR 1.160.000,-** die bisher gesammelt wurden! Er konnte es vorerst gar nicht glauben, wieviel Geld der Schule in Zukunft zur Verfügung steht. Danach diskutierten wir über die wichtigsten anstehenden Projekte. Hari hat dem Direktor erklärt, dass er mit seiner Frau - die auch Lehrerin in Kathmandu – ist, das Geld vor Ort treuhändisch verwalten wird. Somit ist auch gesichert, dass das Geld den Kindern zugutekommt bzw. in sinnvolle weitere Schulprojekte gesteckt wird.

Primär ist gesichert, dass Remi für mindestens die nächsten drei Jahre den Kindern Englischunterricht geben kann.

Vor kurzem hat Hari eine Köchin engagiert (um rd. € 65,- pro Monat ...), die den Kindern täglich ein warmes Mittagessen kocht! Wir haben dafür

-Family unterstützt Schulkinder in Nepal



Geschirr gekauft und die notwendigen Lebensmittel werden von uns bezahlt.

Leider wurde die bestehende Trinkwasserleitung beim Erdbeben beschädigt. Wir möchten nun in einem weiteren Schritt den Kindern Trinkflaschen besorgen, damit jedes Kind sauberes Wasser oder einen Tee zur Verfügung hat.

Der Direktor hofft, dass der Neubau der Schule in den nächsten 6 – 10 Monaten fertig ist. In einem weiteren Schritt sollte dann die Wasserleitung repariert werden, sodass im neuen Gebäude wieder sauberes Wasser zur Verfügung steht.

Wichtig ist, dass die Kinder motiviert werden, dass sie in die Schule gehen. Wenn später die jetzige

„Schule“ abgerissen werden kann, dann sollte dort ein kleiner Spielplatz errichtet werden.

Ich bin der Meinung, dass es uns allen sehr gut geht und wir daher schon mit einer kleinen Unterstützung bei Menschen, denen das Leben nicht so freundlich gesinnt ist, viel bewegen können!

Mit jeder Spende können wir gemeinsam und nachhaltig unterstützen und wirklich etwas bewegen. Ich verbürge mich natürlich, dass 100% der Spenden in diese Projekte fließen und stehe für Fragen gerne zur Verfügung.

Es gibt noch viel zu tun und ich ersuche Euch höflich um Eure Unterstützung auf das Spendenkonto AT53 1860 0000 1650 1033 – lautend auf „IGV-Nord Sozialfond“ mit dem Verwendungszweck „Nepal“.

Danjabat im Namen der Schüler von Badrahtar!

Christian Weixlbaumer
„kremstal insurance“ – Weixlbaumer GmbH & Co KG



Mag. Alexander GIMBORN
Vorstand ÖVM

Die Vollmacht des Versicherungsmaklers

the shades of insurances

Eines vorweg, der ÖVM legt keine Neuauflage eines erotischen Filmes auf. Vielmehr erlauben wir uns ganz höflich aber doch mit Nachdruck den einen oder anderen Versicherer auf die gesetzlichen Grundlagen mit der Handhabung einer Versicherungsmaklervollmacht hinzuweisen.

Nicht selten geschieht es, dass Versicherungen in der täglichen Zusammenarbeit mit der Umsetzung einer vorliegenden Versicherungsmaklervollmacht „Umsetzungsschwierigkeiten“ haben. Somit scheint die headline „the shades of insurances“ nicht ganz unpassend, kann man dem Wort „shades“ unter anderem folgende Übersetzungsmöglichkeiten „Farbe, Schatten, Nuance, Ton, Schattierung, Beschattung, Abschattung, Abstufung, Blendschutz, Rollladen, Spur“ zuordnen.

Oft hören wir von unseren Mitgliedern, dass eine VU eine vorliegende Maklervollmacht **nicht „aktuell“ genug sei und eine Vollmacht mit „neuerem“ Datum verlangt wird.**

Oder: Einer unserer Versicherungskunden verstirbt, der Makler will den „Ablebensfall“ aufgrund seiner gesetzlichen Verpflichtung abwickeln und die VU wendet ein, **dass mit dem Tod die Versicherungsmaklervollmacht erloschen sei.**

Bei derartigen Begründungen seitens einer VU sind wir wieder bei dem Wort „shades“ gelandet, wo ich die zutreffendste Übersetzung „Abschattung“ heranziehen darf. Mit oben genannten Einwendungen der Versicherungen wird aber nicht nur „abgeschattet“, vielmehr werden die gesetzlichen Grundlagen gemäß ABGB „bestattet“.

Nun der Reihe nach: Im Vergleich zum angestellten Außendienst und zu dem Versicherungsagenten, gelten wir als Versicherungsmakler als Bundesgenosse des Versicherten, da wir als selbstständige Versicherungsmakler die Interessen des Versicherten wahren und verfolgen. **Wir als Versicherungsmakler besitzen allerdings nicht von Gesetzes wegen eine Vollmacht, sondern muss diese gesondert vom Versicherten erteilt werden!**

Rechtlich gesehen geht es um das Rechtsinstitut der Stellvertretung. Ein Stellvertreter gibt in frem-

den Namen rechtsgeschäftliche Erklärungen ab oder empfängt sie, wobei Rechtswirkungen des Handelns unmittelbar beim Vertretenen eintreten. Der Weg dieses für uns heute selbstverständlich erscheinenden Rechtsinstituts der direkten Stellvertretung war aber lange und steinig, sind ihm schon die großen Völker der Antike (Griechen und Römer) auch nahegekommen.

Im 19. Jh. wurde im Privatrecht endgültig das Recht der modernen Stellvertretung etabliert und dabei streng zwischen

- Jenem zwischen Machtgeber und Machthaber und
- Dem Rechtsverhältnis zwischen Machthaber, Stellvertreter und Drittem unterschieden.

Damit wir als Versicherungsmakler auch „agieren“ können, benötigen wir auch ein rechtsgeschäftliches Instrument: Die Erteilung von Vertretungsmacht durch unsere Kunden, die **Vollmacht**. Die Vollmacht selbst ist **KEIN Vertrag**, sondern „nur“ ein einseitiges Rechtsgeschäft. § 1002 ABGB spricht von einem „Bevollmächtigungsvertrag“, trennt also noch nicht klar zwischen „Vollmacht“ und „Auftrag“.

Was ist nun diese Vollmacht eigentlich rechtlich gesehen? Mit der Vollmacht (direkten Stellvertretung) wird dem Versicherungsmakler die Vertretungsmacht – **d.h. rechtliches Handeln-Können**, nicht Handeln-Müssen, für andere (unseren Versicherungskunden) – verliehen! Diese Vertretungsmacht betrifft das Außenverhältnis, also das rechtliche Verhältnis des Stellvertreters (Versicherungsmakler) zur Versicherung. Nach der Terminologie des ABGB erteilt der Machtgeber (Kunde) dem Machthaber (Versicherungsmakler) Vertretungsmacht: Diese entsteht nun durch das Rechtsgeschäft der Bevollmächtigung.

Das **Handeln-Müssen** ergibt sich dann aus dem Maklergesetz bzw Maklervertrag (hier geht es „nur“ um das Verhältnis zwischen Kunden und Versicherungsmakler).

Die Mustervollmacht des Fachverbandes der österreichischen Versicherungsmakler ist eine sogenannte Gattungsvollmacht oder auch Generalvollmacht genannt und diese ist mehr als umfassend und

meines Erachtens bestens inhaltlich formuliert. Damit ist der Versicherungsmakler berechtigt, die Interessen seines Kunden **in allen Versicherungsangelegenheiten** zu vertreten. Diese Feststellung deckt sich mit den Bestimmungen des § 1007 ABGB und stellt überdies geübte Praxis dar. Mit dieser Vollmacht kann und darf kein Versicherer nur irgendetwas Zusätzliches hinsichtlich der Stellvertretung verlangen. (Achtung: Das Zeichnen eines SEPA- Mandats für seine Versicherungskunden stellt eine sogenannte Spezialvollmacht dar. Dbzgl. empfehle ich dringend jedem Kollegen, dies nochmals **durch eine zusätzliche Unterschrift** durch den Versicherungskunden in der Vollmacht selbst inhaltlich zu ergänzen!).

Weitere Spezialvollmachten (gem §1008 ABGB) wären beispielsweise nötig für:

- Veräußerungen oder Erwerb für den Machtgeber
- Aufnahme von Darlehen oder Anleihen
- Übernahme von Geld oder Geldeswerten (Inkasovollmacht)
- Prozesse anhängig zu machen
- Vergleiche zu treffen
- Annahme oder Ausschlagen einer Erbschaft
- Errichtung eines Gesellschaftsvertrages
- Schenkungen zu machen
- Die Befugnis einen Schiedsrichter zu wählen

Welchen zeitlichen Geltungsbereich hat nun die uns vom Versicherungskunden erteilte Versicherungsmaklervollmacht?

Sie beginnt mit der Vollmachtserteilung des Kunden. **Der Einwand einer etwaigen VU, eine „aktuellere“ als die bisher vorgelegte Vollmacht ist de facto sowie de jure rechtswidrig!**

Wann endet die Vollmacht nun? Unter anderem mit dem Widerruf (§ 1020 ABGB) durch den Voll-

machtgeber, der Kündigung durch den Versicherungs-makler (§ 1021 ABGB), bzw mit dem Tod des Vollmachtgebers (§ 1021 ABGB).

Was tun, wenn nun einer unserer Versicherungskunden mit bisher aufrechter Vollmacht stirbt? Eines vorweg...als Versicherungsmakler untätig zu bleiben empfehle ich auf keinen Fall! Andererseits kann auch die Versicherung sich nicht einfach auf das Erlöschen der Vollmacht durch den Todesfall beziehen. Die Mustervollmacht der Versicherungsmakler beinhaltet eine Klausel, wonach die Bevollmächtigung auf die beiderseitigen Rechtsnachfolger übergeht. Eine Einschränkung auf gewillkürte Rechtsnachfolge ist nicht enthalten.

Selbstverständlich könnte dieser Absatz dahingehend konkretisiert werden, dass in Abänderung von § 1022 ABGB die Vollmacht weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch des Bevollmächtigten aufgehoben wird. Ich erlaube mir aber, diese Regelung in die Disposition von den Versicherungsmaklerkollegen zu stellen. Insbesondere wäre auch die Frage zu prüfen, ob die Vollmacht nicht im Falle des Todes des Maklers (sollte es sich um einen Einzelunternehmer handeln) aus Haftungsgründen aufgelöst werden soll?!

Selbst aber mit der Mustervollmacht der Versicherungsmakler vom Fachverband (d.h. ohne Ergänzung über den Tod hinaus) darf ich auf § 1025 ABGB verweisen, **wonach Geschäfte, welche keinen Aufschub dulden, ohnehin vom Bevollmächtigten fortzusetzen sind.** Auf diese Vorschrift kann sich der Makler selbstverständlich auch gegenüber der Versicherung berufen **und hat die Versicherung dies auch aufgrund der gesetzlichen Bestimmung von § 1025 ABGB zu akzeptieren**, alles andere wäre rechtswidrig! »



Der eigentliche Artikel endet nun. Die wirklich „Lesewütigen“ finden hier noch weitere juristische Argumentationen, was unter anderem im Falle des Ablebens unserer Versicherungskunden zu beachten ist: VN stirbt, VN zahlt nicht/kann nicht mehr die Prämien für das Eigenheim (etc.) zahlen (§39VersVG). Ab Kenntnis vom Ableben unseres Kunden, empfehle ich auf alle Fälle die Versicherung über das Ableben zu informieren sowie bei der Versicherung einen Mahnstopp zu veranlassen, damit kein deckungsfreier Raum entsteht. Warum? Weil aufgrund diverser gesetzlicher Regelungen doch zeitliche Verzögerung(en) bei der Rechtsnachfolge/Erbfolge eintreten kann:

Zu der Rechtslage im Todesfall verweise ich insbesondere auf § 810 ABGB. Danach ist der Erbe oder sind die Erben, die bei Antretung der Erbschaft ihr Erbrecht hinreichend ausweisen, berechtigt, das Verlassenschaftsvermögen zu benützen, zu verwalten und die Verlassenschaft zu vertreten, solange das Verlassenschaftsgericht nichts anderes anordnet. Bei mehreren erbantrittserklärten Erben üben diese dieses Recht gemeinsam aus, soweit sie nichts anderes vereinbaren. Wenn sie etwas ver-

einbaren, also beispielsweise Einzelvertretung aller oder Alleinvertretung eines der Erben, haben sie diese Änderung dem Verlassenschaftsgericht oder dem Gerichtskommissär anzuzeigen. Gemäß § 171 AußStrG wird jede Änderung der Art der Vertretung der Verlassenschaft **erst mit der Anzeige an das Gericht oder den Gerichtskommissär wirksam**.

Gemäß § 810 Abs. 2 ABGB bedürfen in zwei Fällen Verwaltungs- und Vertretungshandlungen der Genehmigung des Verlassenschaftsgerichts, nämlich, wenn noch nicht sämtliche potentielle Erben Erbantrittserklärungen abgegeben haben, um zu verhindern, dass einem Erben, dem nur ein geringer Teil der Verlassenschaft zukommen wird, wirksame Vertretungshandlungen setzt und die Veräußerung von Gegenständen, soweit sie nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Nach dieser Rechtslage ist die Verlassenschaft daher unvertreten bis nicht zumindest ein Erbe eine Erbantrittserklärung abgibt. Die potentiellen Erben haben es freilich in der Hand, derartige Erbantrittserklärungen abzugeben und damit die Vertretungsbefugnis bei Bedarf auch sehr rasch herbeizuführen.

Sind namentlich bekannte Erben abwesend, kann für diese ein Abwesenheitskurator bestellt werden. Sollten dringende Vertretungshandlungen erforderlich sein, könnte das Gericht einen Kurator bestellen, der die Verlassenschaft vertritt. Die Bestellung von Kuratoren ist allerdings mit Kosten verbunden.

Gemäß § 173 Abs. 1 AußStrG kann das Gericht auch dann einen Verlassenschaftskurator bestellen, wenn sich die erbantrittserklärten Erben, denen die Vertretungsrechte nach § 810 Abs. 1 ABGB zukommen, nicht über die Art der Vertretung oder einzelne Vertretungshandlungen einigen können.

Weitere Möglichkeiten der Bestellung von Kuratoren sind in § 156 und § 5 AußStrG geregelt.

Obige erbrechtliche Szenarien können wir als Versicherungsmakler nicht beeinflussen und haben wir über den Tod unserer Kunden hinaus auch gewisse Pflichten. Andererseits haben die Versicherungen unsere Vollmachten - geht man von der Mustervollmacht des Fachverbandes aus – vor allem aus gesetzlichen Gründen zu akzeptieren – ohne WENN und ABER!

Hilfreich im Tagesgeschäft eines Versicherungsmaklers

Musterformulare für Versicherungsmakler

Die administrative Tagesarbeit des Versicherungsmaklers ist gekennzeichnet von einer gewissen Routine und Standard-Arbeiten im Backoffice. Dieses Handbuch beinhaltet mindestens 80% jener Schriftstücke, welche üblicherweise von der Kollegenschaft benötigt werden.

Weitere Informationen und Preise auf www.oevm.at



Evaluierung im Versicherungsmaklerbüro

Die Durchführung einer Evaluierung zum präventiven Arbeitsschutz ist für jedes Unternehmen, welches auch nur eine(n) einzige(n) Mitarbeiter(in) beschäftigt, gesetzlich vorgeschrieben. Im Rahmen des Arbeitnehmerschutzes bedeutet Evaluierung, dass Arbeitsprozesse hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz laufend kontrolliert und beurteilt werden.



Personaländerung im ÖVM Office

Julia Scheichenstein verlässt nach 12 Jahren auf eigenen Wunsch das ÖVM Sekretariat und wird sich beruflich neu orientieren. Wir wünschen ihr Alles Gute für ihren weiteren Lebensweg und ihre neue Herausforderung!



Neues Gesicht im ÖVM Office

Mein Name ist **Stephanie Kreitzer** und ich bin 32 Jahre alt. Seit 1. Mai 2019 bin ich im ÖVM Sekretariat tätig. Zu meinen Hauptaufgaben gehören die Organisation der Seminare und der Lehrgang Maklerpraxis. Natürlich stehe ich auch für alle anderen Bürotätigkeiten und Anfragen der Mitglieder zur Verfügung.

Ich freue mich über die neue Herausforderung und hoffe auf eine gute Zusammenarbeit.

Meine Kontaktdaten:

kreitzer@oevm.at; 01 416 93 33 DW 12



Makler Intern Rechtsanfrage

Fragestellung:

Der Versicherer tritt wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Vertrag zurück. Warum gibt es die Prämie nicht zurück? Ist das in Ordnung und warum und wo steht das?

Antwort:

Anzuwenden sind folgende Rechtsgrundlagen:
§§ 16 – 22 VersVG
§ 40 VersVG

Vorausgesetzt, dass der Rücktritt des VR gerechtfertigt ist (= Verschulden des VN) und dieser Rücktritt fristgerecht (Monatsfrist gem. § 20 VersVG) erklärt wurde, gebührt dem VR gem. § 40 VersVG die Prämie für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit, soweit nicht Sonderbestimmungen anderes vorsehen.

Gemäß § 21 VersVG bleibt die Verpflichtung zur Leistung des VR jedenfalls bestehen, wenn die

Anzeigepflichtverletzung, keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder soweit diese keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des VR gehabt hat.

Nachdem also der Rücktritt durch den VR nicht gleichzeitig zwingend mit dessen Leistungsfreiheit verbunden ist, sondern der VR für „nicht kausale“ Schadensfälle in der Leistungspflicht bleibt, ist auch der Prämienanspruch des VR für die bereits verstrichene Vertragslaufzeit gerechtfertigt.

Gerhard Veits

Wenn auch Sie eine Frage haben senden Sie diese an: office@oevm.at Betreff: Makler Intern Rechtsanfrage. Ihre Anfrage wird vertrauensvoll behandelt, es werden keine Namen veröffentlicht.



Margit PIBER, MSc.,
Naturgefahrenexpertin



DDI Hugo SEITZ,
Naturgefahrenexperte

RISK EXPERTS

Klimawandel im Kontext

In den letzten Jahren mussten Versicherungsgesellschaften weltweit mehr durch Naturgefahren verursachte Schäden abwickeln als klassische Brandschäden, da Klima- und Wetterrisiken merkbar zunehmen.

In den letzten Jahren wurden in Österreich mehrmals Wetterextreme wie Hitzerekorde, Stürme, Starkniederschläge und Hochwasser, aber auch winterliche Rekordschneemengen gemessen.

Klimawandel vs. Wetterphänomene

Klimakritiker argumentieren zurecht, dass es bereits in der Vergangenheit zu großen **Klimaschwankungen** und **außergewöhnlichen Wetterphänomenen** gekommen ist. Einerseits sind natürliche Veränderungen auf langfristige Prozesse zurückzuführen, andererseits auch auf plötzliche Ereignisse. So starben vor etwa 65 Millionen Jahren die Saurier aus, als im Gebiet des heutigen Golf von Mexico ein sehr großer Meteor einschlug und z.B. durch die Freisetzung von enormen Staubmengen die Sonne abgeschattet und infolgedessen die globale Durchschnittstemperatur über einen längeren Zeitraum abgesenkt wurde. Ein ähnliches Phänomen trat auch vor ca. 200 Jahren auf der nördlichen Hemisphäre auf, als ein Jahr nach Ausbruch des indonesischen Vulkans Tambora im April 1815 immer noch enorme Aschemengen in der Atmosphäre dafür sorgten, dass es im Sommer 1816 ungewöhnlich kalt war. Missernten, Hungersnot und abertausende Todesopfer, vor allem in Westeuropa und Nordamerika, waren die Folge. Ein Massenexodus aus z.B. Württemberg war die Folge, vergleichbar mit Flüchtlingsströmen infolge von Kriegen. Solche Klimaphänomene als Folge von Vulkanausbrüchen, die Wetterextreme über kürzere Zeiträume auslösten, sind wiederholt nachweisbar.

Treibhauseffekt

Es war aber auf der Erde in der Vergangenheit auch schon deutlich wärmer als heutzutage, die Pole waren eisfrei (definitionsgemäß leben wir heute immer noch in einer Eiszeit, da beide Pole das ganze Jahr über mit Eis bedeckt sind). Schuld daran ist der sogenannte Treibhauseffekt, da es bereits früher zur Freisetzung von enormen Mengen an Treibhausgasen wie Methan, Kohlendioxid etc. aus natürlichen Quellen gekommen ist, als der Mensch noch gar nicht existierte. Bohrkerndaten der letzten 5 Millionen Jahre zeigen, dass die globalen Durchschnittstemperaturen in diesem Zeitraum stark zyklisch schwankten; sie lagen während dieser Zeit aber nie um mehr als zwei Grad höher als zum Referenzzeitpunkt im Jahr 1950.

Im Unterschied zu damals setzt der Mensch seit Beginn der Industrialisierung um 1850 durch das Verbrennen von fossil gebundenem Kohlenstoff (Kohle, Erdöl, Erdgas) mehr Kohlendioxid frei als natürlich gebunden werden kann, gleichzeitig werden weltweit z.B. durch Abholzung natürliche Kohlenstoffsinken aus dem Kreislauf entfernt. Somit steigt die Konzentration von Kohlendioxid überproportional an und der **anthropogene Treibhauseffekt** verstärkt sich zusehends.

Teilweise können auch Selbstregulierungseffekte beobachtet werden. So kommt es im Zuge von Erwärmung auch zu vermehrter Wolkenbildung und somit zu Abschattungseffekten, da wärmere Luft mehr Wasserdampf aufnehmen kann. Weiters wurde beobachtet, dass sich der Golfstrom durch das Abschmelzen von Eis in der Arktis bereits messbar verlangsamt hat und dadurch langfristig eine Abkühlung im Bereich des nördlichen Atlantiks prognostiziert wird.

t der Versicherungswirtschaft

Wissenschaftler versuchen mit **Klimamodellen** Prognosen für die Zukunft zu erstellen, diese Modelle sind aber nur ein grobes Abbild der natürlichen Prozesse. Niemand kann derzeit mit Gewissheit sagen, wie schnell sich globale Wetterlagen verändern und wo die Grenzwerte sind, ab denen es kein Zurück mehr gibt entweder in Richtung Erwärmung oder auch Abkühlung. Schnee führt beispielsweise durch seine weiße Farbe zu einer deutlichen Vergrößerung der Albedo (Rückstrahleffekt der Sonnenstrahlen), wodurch der Großteil der Sonnenenergie, die auf die Erdoberfläche trifft, wieder ins All zurückgestrahlt wird und es so zu einer weiteren Abkühlung kommt. Wenn es nun zusätzlich zu Rekordschneemengen in der darauffolgenden Periode ungewöhnlich kalt bleibt, könnten sich die Effekte in Richtung Abkühlung verstärken.

Deshalb sind auch Experimente kritisch zu sehen, die über künstliche Freisetzung von kleinen Partikeln in den oberen Luftschichten versuchen, den derzeitigen raschen Temperaturanstieg zu stoppen (Klima-Engineering - die Partikel in der Stratosphäre würden ähnlich wie Vulkanasche nach heftigen Vulkanausbrüchen einen natürlichen Sonnenschirm für die Erde bilden), da die langfristigen Folgen seriös nicht abschätzbar sind.

Dürren

Wie bereits eingangs erwähnt, ist die **Versicherungswirtschaft mit den Auswirkungen des derzeitigen globalen Temperaturanstiegs und dessen Folgen konfrontiert**. Da durch höhere Temperaturen mehr Energie in der Atmosphäre gespeichert ist bauen sich Gewitterwolken höher auf, Hagelkörner werden durch den zusätzlichen Auftrieb in der Wolke größer, auch die Blitzdichte und vor allem die lokale Regenmengen bei solchen Extremereignissen nehmen messbar zu.

Auch Stürme treten weltweit vermehrt und mit höherer Intensität auf. So wurden in der Karibik in den letzten Sommern mehr und stärkere Hurrikane verzeichnet im Vergleich zum Beginn der Wetteraufzeichnungen. Auch das Mittelmeer wärmte sich zuletzt überproportional auf, wodurch im Frühherbst 2018 ein sogenannter „Medicane“ (tropensturm-ähnliches Sturmtief im Mittelmeerraum) auftrat.

Abgesehen von den Starkregenereignissen lassen Prognosemodelle vermuten, dass es nördlich der Alpen zu mehr Niederschlag kommen wird und im Süden und Osten die Jahresniederschlagsmengen zurückgehen werden. Im Weinviertel werden bereits jetzt durch die anhaltende Dürre im Frühjahr 2019 Ernteeinbußen prognostiziert. Auch in anderen Regionen der Welt werden Dürren zunehmen und die Wüstenbildung voranschreiten, so werden z.B. für Zentralspanien kaum noch Niederschläge prognostiziert. Auch das vermehrte Auftreten von Waldbränden ist eine der Folgen von lang anhaltenden Hitzeperioden.

Gletscher

Auch die alpinen Gletscher verlieren seit 1850 kontinuierlich an Masse. Nach dem endgültigen **Abschmelzen der Gletscher** in wenigen Jahrzehnten werden die Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft dramatisch. So wird künftig die Wassermenge in den Flüssen deutlich zurückgehen, wodurch sich das Energiepotential in etwa halbieren dürfte und bereits jetzt durch Niedrigwasserperioden z.B. der Frachtverkehr an der Donau stark rückläufig ist. Das Abschmelzen der Gletscher in hochalpinen Lagen hätte allerdings kaum Auswirkungen auf den weiteren **Anstieg der Weltmeere**. Alle Gletscher weltweit haben ein Volumen von ca. 80.000 km³ welches bei deren Abschmelzen den Meeresspiegel um ca. 24 cm steigen lassen würden. Das weitere Abschmelzen der Antarktis und des Grönlandeises würde den Meeresspiegel allerdings in Summe um mehrere Meter anheben, dieser Abschmelzprozess dauert allerdings mehrere Jahrhunderte bis das gesamte Eis geschmolzen ist. Tatsache ist, dass viele flache Küstenregionen und Inselstaaten bereits jetzt die Auswirkungen des Anstiegs des Meeresspiegels zu spüren bekommen. Auch vermehrte Sturmfluten an den Küsten tragen nicht zur Entspannung bei. Teure Küstenschutzmaßnahmen und Ernteeinbußen durch weitere Versalzung der Böden sind zu erwarten.

Auch die thermische Ausdehnung der Meere würde theoretisch pro Grad Celsius Erwärmung ca. 20 bis 40 cm zum Anstieg des Meeresspiegels beitragen, allerdings erwärmen sich durch die Anomalie des Wassers nur die obersten Wasserschichten, sodass dieser Prozess einen eher geringen Einfluss auf den Anstieg der »

Weltmeere haben wird. Eine dramatische Auswirkung auf das Ökosystem im Meer wäre allerdings die bereits jetzt auftretende Versauerung der Meere aufgrund höherer Wassertemperaturen.

Der Blick in die Zukunft

Durch den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur ist auch ein Anstieg der Null-Grad-Grenze im Gebirge zu erkennen, so kommt z.B. im Zuge von Niederschlagsereignissen mehr Wasser, das früher als Schnee „zwischen gespeichert“ wurde, direkt zum Abfluss. Abholzung im alpinen Raum und Landversiegelung verstärken diesen Effekt. Es zeigt sich weiters aus der Schadensstatistik, dass etwa 50% der Schäden außerhalb von in Modellen ausgewiesenen Risikozonen auftreten, durch z.B. Oberflächenwasserabfluss, Anstieg des Grundwasserspiegels, Rückstau aus überlasteten und auch für Extremereignisse zu gering dimensionierten Kanalisationen, um nur einige Beispiele zu nennen. Prognosemodelle ermöglichen hochwassergefährdeten Gemeinden und Betrieben entlang der Donau, Vorkehrungen zu treffen und z.B. mobile Hochwasserschutzwände aufzustellen. Die Hochwasserspitzen können durch die Vorhersagen gezielt über die Wehre der Kraftwerke und über Retentionsbecken abgeflacht werden, sodass das Schadenspotential verringert werden kann. Die Prognosemodelle stoßen allerdings an ihre Grenzen, wenn es um lokale Starkniederschläge und Gewitter im alpinen Raum geht. In diesem Bereich sind zu wenige Messstationen aufgestellt, um die notwendigen Basisdaten liefern zu können. Die Topographie und lokale Phänomene für die Computermodelle sind zu komplex und diese Modelle für ein exaktes Abbild der natürlichen Wetterprozesse zu vereinfacht, um mit der verfügbaren Rechenleistung rasch zu Ergebnissen zu kommen. Auch sind durch die kleinen Einzugsgebiete und die kurzen Fließzeiten bei (Wild-)Bächen wenn dann nur sehr kurzfristige Warnungen möglich.

Fazit

Es verdichten sich die Hinweise darauf, dass die

jüngsten Entwicklungen im Klima und die daraus resultierenden Extremereignisse großteils auf anthropogene Einflüsse zurückzuführen sind. Vor allem die Freisetzung von Kohlendioxid durch Verbrennung von fossil gespeichertem Kohlenstoff wird als Hauptursache für den anthropogenen Treibhauseffekt angesehen.

Auch aus den Schadenstatistiken der führenden Rückversicherer wie MunichRe und SwissRe geht hervor, dass die Sachschäden in den letzten Jahren zunehmen, einerseits durch das vermehrte Auftreten von Extremereignissen, andererseits aber auch durch die höhere Konzentration an Sachwerten. Die Rückversicherer versuchen mit eigenen Prognosemodellen und Ausweisung von Naturgefahrenrisiken dem Versicherer und Risikoingenieuren Werkzeuge in die Hand zu geben, um die Risiken besser abschätzen zu können. In Zukunft wird aber vom Versicherungsnehmer Eigenvorsorge gefragt sein, da Versicherer bereits durch Selbstbehalte und Höchstschadenssummen versuchen, den eigenen finanziellen Schaden so gering wie möglich zu halten.

Für die Versicherungswirtschaft kommen durch das vermehrte Auftreten von Extremereignissen künftig noch größere Herausforderungen in Hinblick auf Schäden aus Naturereignissen zu, denn ein weiterer Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur gegenüber dem Niveau vor Beginn der Industrialisierung bis zum Jahr 2100 bedeutet für manche Regionen lokal wesentlich höhere Temperaturanstiege und somit noch extremere Ereignisse. Ob die im Weltklimarat gesteckten Ziele realistisch erscheinen und ob sich der Energiehunger der Menschheit stoppen lässt wird sich zeigen. Berechtigte Zweifel sind angebracht, da nach China auch Staaten wie Indien und der gesamte Afrikanische Kontinent mit ihrer rasch zunehmenden Milliardenbevölkerung jetzt ebenfalls an der Schwelle stehen in das industrielle Zeitalter einzusteigen, auch die sogenannten Industrieländer zeigen einen ungebremsten Energiehunger.



© Daniela Merlicak & Bergmann

LEBE DAS LEBEN

Mit unserer Pensionsvorsorge

IHRE SORGEN MÖCHTEN WIR HABEN



Mag. Alexander MEIXNER
Vorstand ÖVM



Serie Kündigungsrecht

Nachversteuerung¹ von Quasi-Einmalerlägen

Ausgangssituation

Lebensversicherungen gegen Bezahlung einer Einmalprämie müssen, wenn eine Nachversteuerungsverpflichtung vermieden werden soll, eine Mindestlaufzeit von 15 Jahren aufweisen. Hat der Versicherungsnehmer das 50. Lebensjahr vollendet, reduziert sich diese Mindestlaufzeit auf 10 Jahre. Für Lebensversicherungen, die mit regelmäßigen Zahlungen ausgestattet sind, gibt es grundsätzlich keine Mindestlaufzeiten, es sei denn, es wird seitens der Finanz ein Umgehungsgeschäft vermutet. Ein Indiz dafür, dass ein derartiges Geschäft vorliegen könnte, ist, wenn der Vertrag zuerst stillgelegt und dann innerhalb der Mindestlaufzeit rückgekauft wird.

Da es seitens der Finanzämter im Zusammenhang mit derartigen Konstruktionen zu unterschiedlichen Auslegungen kam, wurde seitens des Ministeriums am 7.7.2008 ein Erlass für Zweifelsfragen herausgegeben.

Im Sinne dieses Erlasses waren Lebensversicherungsverträge, die mit einer ratiellen Prämienzahlung ausgestattet waren und bei denen nicht bereits bei Vertragsabschluss eine Stilllegung konkret vereinbart wurde, von der Nachversteuerung befreit, wenn sie zuerst prämienfreigestellt und in weiterer Folge innerhalb der Mindestlaufzeiten rückgekauft wurden.

Verwaltungsgerichtshof ändert seine Linie

Im Jahre 2017 entschied der Verwaltungsgerichtshof, dass durch die Beendigung der regelmäßigen Zahlungen eine Versicherung mit laufender Prämie quasi in einen Einmalerlag umgewandelt werde. Diese Erkenntnis hätte zu massiven Steuernachzahlungen geführt. Nämlich, dann wenn es nach der Prämienfreistellung innerhalb der Mindestlaufzeiten zu einem Rückkauf käme.

Gesetzesänderung

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2018, wurde diese Problematik glücklicherweise teilweise entschärft. Die Neuregelung besagt, dass Veränderungen bei der Prämienzahlung von Verträgen

mit laufender Prämie nur noch unter bestimmten Voraussetzungen dazu führen, dass der Vertrag quasi in einen Einmalerlag umgewandelt wird:

- Aussetzen der Prämienzahlungen innerhalb der ersten drei Jahre nach Vertragsabschluss für mindestens ein Jahr;
- Herabsetzung der Prämie um mehr als die Hälfte für mindestens ein Jahr

Betrifft die Nichtbezahlung bzw. Halbierung ein Versicherungsverhältnis, bei dem der Arbeitgeber Prämien im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge für seine Arbeitnehmer auf der Grundlage eines Kollektivvertrages, einer Betriebsvereinbarung oder einer zwischen ihm und einem Arbeitnehmer abgeschlossenen Vereinbarung leistet, finden die neuen gesetzlichen Bestimmungen keine Anwendung. Anzuwenden ist die Novelle für alle Nachversteuerungsfälle ab dem **12.9.2017**. An diesem Tag ist die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ergangen.

Steuerschädlichkeit JA oder NEIN?

1) Ein 20-jähriger Kunde schließt eine Lebensversicherung gegen laufende Prämie mit einer Gesamtlaufzeit von 30 Jahren ab. Nach zwei Jahren wird der Vertrag prämienfreigestellt und nach 12 Jahren rückgekauft.

JA – Die Prämienfreistellung erfolgt nach zwei Jahren, die eingehaltene Laufzeit ist kürzer als 15 Jahre.

2) Ein 50-jähriger Kunde schließt eine Lebensversicherung gegen laufende Prämie ab. Die Gesamtlaufzeit des Vertrages beträgt 15 Jahre. Nach 2 Jahren wird die Prämienfreistellung durchgeführt. Der Rückkauf erfolgt im 11. Versicherungsjahr.

NEIN – Die Prämienfreistellung erfolgt zwar innerhalb der ersten drei Jahre, es wird jedoch die Mindestlaufzeit von 10 Jahren (Kunde war bei Vertragsabschluss im 51. Lebensjahr) eingehalten.

3) Ein 30-jähriger Kunde schließt eine Lebensversicherung gegen laufende Prämie mit einer Gesamtlaufzeit von 13 Jahren ab. Im 4. Jahr

¹ Die Versicherungssteuer für Lebensversicherungen beträgt grundsätzlich 4%. Eine Ausnahme stellen Verträge gegen Einmalprämien dar, bei denen eine gewisse Mindestlaufzeit nicht eingehalten wird. In solchen Fällen kommt ein Steuersatz von 11% zur Anwendung.

wird der Vertrag stillgelegt. Der Rückkauf erfolgt nach sieben Jahren.

NEIN – Die Stilllegung des Vertrages erfolgt im 4. Jahr.

4) Ein 48-jähriger Kunde schließt eine Lebensversicherung mit monatlicher Zahlweise mit einer Gesamtlauzeit von 12 Jahren ab. Die Prämie beläuft sich auf € 70,00 pro Monat. Nach einem Jahr wird die Zahlweise auf jährlich umgestellt. Mitte des dritten Jahres erfolgt eine Herabsetzung der Jahresprämie auf € 400,00. Der Vertrag endet nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit.

JA – Die Prämienherabsetzung um mehr als 50%

erfolgt innerhalb der ersten drei Jahre. Das Alter des Versicherungsnehmers bei Vertragsabschluss war 48, die Mindestlaufzeit hätte demnach 15 Jahre betragen müssen.

5) Für einen 35-jährigen Mann wurde eine Lebensversicherung im Sinne des § 3 Abs 1 Zi 15a EStG abgeschlossen. Zwei Jahre nach Abschluss des Vertrages wechselt der Versicherungsnehmer seinen Arbeitsplatz, der Vertrag wird prämienfrei gestellt. Nach 10 Jahren kommt es zum Rückkauf des Vertrages.

NEIN – Grundsätzlich wären alle Voraussetzungen für eine Nachversteuerung gegeben. Es handelt sich jedoch um eine betriebliche Vorsorge.

Quellen:

www.ris.bka.gv.at
www.vwgh.gv.at
www.kpmg.at
www.diepresse.com



Serie Spezialthemen in der Personenversicherung

Deferred Compensation

Der Oberbegriff Deferred Compensation, zu Deutsch aufgeschobene Vergütung, stammt aus dem angloamerikanischen Raum und bezeichnet einen Gehaltsbestandteil, welcher anstatt als Barlohn in irgendeiner Form zu einem späteren Zeitpunkt zur Auszahlung gelangt. Man könnte eigentlich von einer Art Vorsorgelohn sprechen.

Differenziert betrachtet umfasst dieser Begriff folgende Modelle der betrieblichen Altersvorsorge:

- a.** ein „echtes“, in aller Regel kollektives, arbeitgeberfinanziertes BAV-Modell für die breite Arbeitnehmerschaft, welches auch als zusätzliche Sozialleistung konzipiert ist und bei dem der Arbeitgeber die Kosten alleine trägt (Normalfall, direkte Leistungszusage);
- b.** eine BAV-Lösung für einzelne oder ausgewählte Gruppen von Personen, welche anstelle einer zukünftigen außerkollektivvertraglichen Gehaltserhöhung zur Neueinführung bzw. Neugestaltung eines Bonusmodells oder als zusätzliches Bindungsinstrument implementiert wird;
- c.** eine Umwandlung bereits bestehender Bezugsansprüche mit Reduktion des Bezuges;
- d.** eine Kombination aus den obigen drei Varianten

In Österreich wird Deferred Compensation in erster Linie für die Varianten b) und c) verwendet, wobei nur Letztere eigentlich als „echte“ Bezugsumwandlung bezeichnet werden kann, da der Arbeitnehmer nur bei diesem Modell am Ende des Tages weniger Barlohn als vorher zu Gunsten späterer zusätzlicher Pensionsbezüge erhält.

Quellen:

Betriebliche Altersvorsorge, Felbinger, LexisNexis
Praxisleitfaden BAV, Czepl/Fahrenberger/Gigleitner/Novotny/Weixlbaumer, Finanzverlag

**133
Polizei**

**122
Feuerwehr**

**+49 40 226 31 78-0
Hübener**

**Wir sind der
Feuer-Versicherer für
die Recycling-Industrie**

Tel.: +49 40 226 31 78-0
post@huebener-ag.eu
www.huebener-ag.eu

Hübener[®]
Versicherungs-Aktiengesellschaft



Flugdrohnen: Wer darf was?

Flugdrohnen begeistern nicht nur Jung und Alt, sie stellen auch das Versicherungswesen vor immer neue Herausforderungen. Denn was genau ist nun ein „unbemanntes Luftfahrzeug“ (uLFZ), was ein „Flugmodell“ und was gilt noch als Spielzeug? Wie kann meine Drohne bei der Austro Control bewilligt werden, wann unterliege ich dem Luftfahrtgesetz (LFG) und wo darf ich mit meinem UAV (Unmanned Aircraft Vehicle) überhaupt fliegen? Fragezeichen über Fragezeichen, die nicht nur Ihre Kunden bewegen sondern auch bei uns tagtäglich zu immer neuen Anfragen führen.

Wir, die AIR&MORE OG aus Tirol haben uns auf dieses Feld spezialisiert und gehören zu den führenden Anbietern in Sachen Drohnenversicherungen hierzulande. Tausende Kundentelefonate, ausgedehnte Recherchen und unzählige Gespräche mit Herstellern und Händlern haben uns dabei geholfen, Expertisen in diesem Feld aufzubauen. Ein Fachwissen, welches wir seit 2017 auch als offizieller Partner des ÖAMTC über dessen Drohnen Sicherheitsoffensive nach außen tragen. Dies und nicht zuletzt auch der ständige Austausch mit der zuständigen Luftfahrtbehörde (Austro Control) machen es uns nun auch möglich, unser gesammeltes Wissen über das leider noch grassierende Un-Wissen zur Verfügung zu stellen. Schließlich steht nicht nur der Ruf einer boomenden Branche auf dem Spiel, sondern auch die Sicherheit von Menschen. Dabei soll diese Sammlung gängiger Drohnen-Irrtümer nicht nur helfen, schmerzhaft Bußgelder zu vermeiden, sondern auch potentiellen Katastrophen vorzubeugen.

Die häufigsten Drohnen Irrtümer ... die ganz schön teuer werden können:

■ Meine Drohne ist nur ein Spielzeug für meinen Sohn, wir fliegen ja kein Flugzeug!

Leider nein! Ein handelsüblicher Quadrocopter (4 Rotoren) dürfte bei 1,7 Kilogramm Eigengewicht nur in einer Höhe von ca. 4,5 m betrieben werden. Grund hierfür sind die komplexen Regelungen im österreichischen Luftfahrtgesetz (LFG). Steigt die Drohne höher, so kann sie über 79 Joule bei einem Aufprall nach Absturz entwickeln. Rechtlich gilt sie damit nicht mehr als harmloses „Spielzeug“, womit sie zugleich unter das österreichische Luftfahrtgesetz fällt! Ein Umstand der für Drohnen eigene Luftfahr-

zeug-Haftpflichtversicherungen vorschreibt. Schließlich stellt ein Unfall mit etwaigen Personenschäden ein absolutes Existenzrisiko dar. Und das nicht nur für den Verursacher, sondern auch für den/die Geschädigte/n. Denn was würden Sie dazu sagen, wenn Ihnen aus zehn Metern Höhe auch nur ein 250 Gramm schwerer Joghurtbecher auf den Kopf fällt?

■ Wir fliegen ja nur im eigenen Garten, das geht doch die Behörde nichts an!

Achtung, mit einer Flugdrohne bewegen Sie sich auch über eigenem Grund relativ schnell im Luftfahrtgesetz. Laut diesem sind auch reine Modellflüge (§ 24c LFG) in besiedeltem Gebiet strengstens untersagt. Generell gelten Flüge über bebautem Terrain als bewilligungspflichtig und werden von der Austro Control nur für höherwertige Fluggeräte (z. B. für voll redundante Octocopter mit 8 Rotoren) freigegeben. Diese sind im Vergleich zu handelsüblichen Quadrocoptern im Flug stabiler, wobei der Ausfall eines einzelnen Rotors nicht automatisch zum Absturz führt.

■ Kann ich mit einem Quadrocopter gewerbliche Luftbilder erstellen?

Das Problem hierbei besteht vor allem für den Einsatz im besiedelten Gebiet. Denn für diesen bräuchte man eben zumindest eine sogenannte C III bzw. C IV Bewilligung seitens der Austro Control. Drohnen, die den für diese Gebiete gestellten Redundanzanforderungen entsprechen sind aber erst in höheren Preisklassen zu haben. Da Quadrocopter aber schon bei Ausfall nur eines Propellers ihren Auftrieb verlieren, schieden handelsübliche vier-rotorige Systeme für diese Kategorie aus. Welche Drohne man für kommerzielle Luftbilder in Betracht zieht, sei also gut überlegt und bedarf umfassender Recherche.

Mini Drohnen als Alternative:

Bis aber die Anschaffung einer professionellen Kameradrohne angedacht wird könnten sogenannte Mini Drohnen hier eine Überlegung wert sein. Denn mit Ihrem leichten Startgewicht fallen diese erst ab einer Flughöhe von ca. 25 Metern (bei 300 Gramm) unter das österreichische Luftfahrtgesetz. Bleibt man darunter, so werden Mini Drohnen noch als sogenannte „unbemannte Geräte“ behan-

delt. Wer sich an die gesetzlichen Bestimmungen hält und nichts und niemanden mit seiner Mini Drohne gefährdet, kann diese sogar für den gewerblichen Einsatz starten. Mini Quadrocopter leisten deshalb schon einen wertvollen Beitrag bei Baustellen-Dokumentationen, Immobilienaufnahmen, etc. – auch im besiedelten Gebiet. Die Anschaffungskosten sind relativ gering und auch das Gefährdungspotential für Personen hält sich in Grenzen. Zudem wird auch die Kameratechnik bei Mini Drohnen laufend besser. Wie man aber Mini Drohnen richtig versichert, das erfahren Sie auf unserer Webseite.

nenbewilligung der Austro Control sowie zu den gesetzlichen Regelungen in Österreich finden Sie auf: www.airandmore.at.

Fortsetzung folgt ...



Weitere Informationen zu Drohnen Versicherungen (Haftpflicht, Kasko, Rechtsschutz), zur Droh-

Rechtliche Aspekte

Abgrenzung Flugmodelle und unbemannte Luftfahrzeuge, §24c ff Luftfahrtgesetz (LFG)

<p>SPIELZEUG LFG §24d</p> <ul style="list-style-type: none"> › Energie < 79 Joule beim Aufprall › max. 30 m AGL <p>max. 30 m AGL</p> <p>Nicht von LFG betroffen</p>	<p>FLUGMODELL LFG §24c</p> <ul style="list-style-type: none"> › unentgeltlich › nicht gewerblich › Freizeit › nur Flug selbst (keine Arbeitsflüge) › max. 25 kg › außerhalb von Sicherheitszonen › max. 500 m Radius <p>VFR Höhe</p> <p>VFR max. 150 m AGL</p> <p>ACG-Bewilligung</p> <p>Sichtverbindung</p> <p>R = max. 500 m</p> <p>Bewilligungsfrei</p>	<p>FLUGMODELL ÜBER 25 KG LFG §24c</p> <ul style="list-style-type: none"> › unentgeltlich › nicht gewerblich › Freizeit › nur Flug selbst (keine Arbeitsflüge) › 25 kg bis 150 kg › außerhalb von Sicherheitszonen <p>VFR Höhe</p> <p>VFR max. 150 m AGL</p> <p>ACG-Bewilligung</p> <p>Sichtverbindung</p> <p>R = max. 500 m</p> <p>Bewilligung nach LTH 7D (ACG)</p>
<p>KLASSE I uLFG LFG §24f</p> <ul style="list-style-type: none"> › entgeltlich › gewerblich › Flug nicht Selbstzweck › max. 150 kg › nicht für Freizeit (Arbeitsflug) <p>VFR Höhe</p> <p>VFR max. 150 m AGL</p> <p>ACG-Bewilligung</p> <p>Sichtverbindung</p> <p>Bewilligung LTH 67 UAV (ACG)</p>	<p>KLASSE II uLFG LFG §24g</p> <ul style="list-style-type: none"> › ohne Sichtverbindung = Zivilluftfahrzeug = Anwendung aller entsprechenden Regelungen. <p>OHNE Sichtverbindung</p> <p>Sonderbestimmung mit VO möglich</p>	

AGL = Above Ground Level (über Höhe über Grund), VFR = VFR (Visual Flight Rules), VFR = unentgeltlich selbst (privater Luftverkehr), ACG = Austro Control, VO = Verordnungen

AssCompact Trendtag 2019: Sicherheit durch Perspektiven

„Sicherheit durch Perspektiven. Die Rolle der Versicherungsbranche in (un)sicheren Zeiten“ – das ist das Motto des AssCompact Trendtags 2019. Zum 13. Mal trifft sich die Branche am 17. Oktober 2019 in der Pyramide Wien/Vösendorf.

Was steckt hinter diesem Motto? Trotz gesellschaftlichen Wohlstands und Sicherheit wirkt vieles unsicher – sei es die digitale Entwicklung, die gesetzliche Regulierungswut oder die Arbeitswelt der Zukunft. Das führt dazu, dass bei vielen Menschen die Angst vor der Zukunft steigt. „Auch in der Versicherungsbranche stöhnt so mancher über jede Veränderung, weil sie gewohnte Vorgänge über den Haufen wirft“, weiß Trendtagveranstalter und AssCompact Herausgeber Franz Waghübinger. Es gelte jedoch, optimistisch in die Zukunft zu blicken: „Ich bin überzeugt, dass die innovativen Kräfte in der Versicherungswirtschaft tolle und noch nie dagewesene Chancen zur Entwicklung bieten.“ Der Trendtag solle wieder wertvolle Impulse bieten und dazu beitragen, dass die Kolleginnen und Kollegen viele Stunden sammeln können, die sie für die Ausbildungsverpflichtung brauchen – auch heuer wieder zum Nulltarif, so Waghübinger! Ein paar Highlights aus dem Trendtagprogramm:

- „Science Busters“-Gründer und Bestsellerautor **Mag. Werner Gruber** und das Thema „Sicherheit ist mehr. Risiken vom Standpunkt des Glaubens und Wissens“
- Österreichs bislang erfolgreichster Tennis-Champion **Thomas Muster**
- Vorträge und Workshops u.a. zu den Themen „Makler – rechtsicher“, „Dauerbrenner Biometrie“, „Arbeitswelt Maklerbetrieb“ und „Innovationen der Versicherer“ u.a. mit **Prof. Eva Palten, RA Roland Weinrauch, Steffen Ritter, ÖVM-Vorstand Gerhard Veits, Stephan Waltl** u.v.m.

Um 11 Uhr werden im Hauptkongress die AssCompact Awards vergeben – 2019 in den Sparten Eigenheim/Haushalt, Unfallver-



sicherung, Lebensversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung, Krankenversicherung und bester Service für Vermittler.

Auch das Netzwerken kommt beim AssCompact Trendtag nicht zu kurz. Dafür sorgen die Aussteller aus den Bereichen Versicherung, Investment, Kapitalanlagen, Finanzen und Dienstleistungen wie IT/Software, die ihre Produkte und Angebote für den Vermittlermarkt präsentieren.

Nutzen Sie den AssCompact Trendtag 2019 zum Wissensupdate und zum Networking an den Ständen der Aussteller und sichern Sie sich schon heute Ihr Gratisticket unter

www.asscompact.at/trendtaganmeldung



NÜRNBERGER
VERSICHERUNG

Unfallschutz nach Maß.

Die neue NÜRNBERGER Unfallversicherung* mit erweiterten Deckungsteilen und wählbaren Assistance-Leistungen. Individuelle Versicherungslösungen für Einzelpersonen, Partner, Familien und Alleinerzieher. Richtig vorsorgen macht sicher!



www.nuernberger.at

* Versicherer ist die GARANTA Versicherungs-AG Österreich



Dr. Sven ERICHSEN
Geschäftsführender
Gesellschafter der
Erichsen GmbH



Erichsen GmbH ist beratend
auch in Österreich tätig.

Cyber-Risiken und Cyber-Versicherung

Abgrenzung und/oder Ergänzung zu anderen Versicherungssparten

Teil 2

Versicherungslösungen in den bisher üblichen Versicherungssparten

Cyber-Risiken wurden bisher nur ausschnittsweise und begrenzt über gängige Haftpflicht-, Sach- oder Vertrauensschadenversicherungen abgedeckt. Der Versicherungsschutz für Cyber-Risiken in diesen Sparten ist unzureichend, da

- die Versicherungsfalldefinition Cyber-Vorfälle nicht erfasst
- oder Ausschlüsse einschlägig sind und
- im Schadenfall stets mehrere Versicherer zu involvieren wären

Im Folgenden wird zunächst das Verhältnis zu den Haftpflicht-Versicherungssparten beschrieben. In den Haftpflicht-Versicherungen besteht der Versicherungsschutz für gesetzliche Schadenersatzansprüche privatrechtlicher Natur, die durch Dritte gegen den Versicherungsnehmer erhoben werden. Haftpflichtversicherungen können grob unterteilt werden in Allgemeine Betriebs- und Produkt-

haftpflicht-Versicherungen, die für jedes Unternehmen vorhanden sein sollten und Spezial-Haftpflichtversicherungsverträge, z.B. D&O, Berufshaftpflicht oder andere Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherungen (s. dazu nachstehend).

Immer öfter enthalten diese Versicherungen Ausschlussstatbestände, nach denen Schadenersatzansprüche aus der Nutzung des Internets, aus Datenschutzverletzungen oder Übertragungen von Schadsoftware nicht versichert sind. Auch sind stets so-

genannte Schadenminderungskosten, d.h. Kosten die entstehen, um einen drohenden Schadenersatzanspruch nicht erst entstehen zu lassen oder abzuwehren, ausgeschlossen.

In einem Schadenfall ist jedoch eine schnelle und professionelle Reaktion entscheidend. Die entsprechenden Kosten sind nur über eine Cyber-Versicherung gedeckt.

Ferner enthalten diese Versicherungen oft Ausschlüsse oder Obliegenheiten, die es für den Versicherungsnehmer schwierig machen, auch tatsächlich Versicherungsschutz zu erhalten, z.B. ein Ausschluss, wenn die Sicherheitseinrichtungen nicht dem Stand der Technik entsprechen.

Haftpflicht-Versicherungen bieten daher nur eingeschränkten Schutz gegen Cyber-Vorfälle.

D & O / Managerhaftpflicht

Eine D&O-Versicherung bietet Managern Versicherungsschutz gegen die persönliche Inanspruchnahme aus Managementfehlern. Versichert sind hier Schadenersatzansprüche, die durch die Gesellschaft oder Dritte gegen Organe erhoben werden. Die D & O – Versicherung hat zumeist noch keinen Ausschluss für Cyber-Risiken, übernimmt daher zumeist auch noch Ansprüche für Schäden aus Cyber-Risiken. Es ist aber zu hören, dass sich die Versicherer bereits überlegen, Cyber-Risiken auszuschließen!

Fraglich ist auch, ob der Manager zum Schadenersatz verpflichtet ist, wenn das Unternehmen einen Schaden erleidet, der versicherbar gewesen wäre. Allerdings trifft die Organe die Pflicht, den Abschluss von Versicherungslösungen zu prüfen und nach sachlichen Kriterien zu entscheiden. Angesichts des rapide zunehmenden Risikos durch einen Cyber-Vorfall betroffen zu werden, ist ein Organ verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Risikovermeidung oder – minderung zu treffen und über einen Risikotransfer zu entscheiden.

Berufshaftpflicht-Versicherung

Die Berufshaftpflicht-Versicherung versichert Schäden aus der operativen Tätigkeit / Beratung des Versicherungsnehmers gegenüber Dritten. Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass der Ver-



sicherungsnehmer wegen eines bei der beruflichen Tätigkeit begangenen Verstoßes von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen unmittelbaren Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird. Es wird hierbei auf reine Vermögensschäden ohne Sach- oder Personenschaden abgestellt.

Obiger Versicherungsschutz besteht auch für Schäden aus der Verwendung elektronischer Datenverarbeitung, insbesondere dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten. Der Versicherungsnehmer muss nachweisen, dass er für den konkreten Verwendungszweck eine geeignete Software zur Erkennung von Viren oder sonstiger Sabotageprogrammen in der jeweils neuesten Version eingesetzt hat. Beschädigung an elektronischen Daten sowie deren Verlust gelten als Vermögensschaden.

Inhaltliche Überschneidungen zu Cyber-Versicherung gibt es insbesondere in Bezug auf

- Datenschutzverletzungen (personenbezogene Daten)
- Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsverletzungen (vertrauliche Daten)
- Informationssicherheitsverletzungen (Weitergabe von Schadprogramme an einen Dritten)

Verschulden:

Die Berufshaftpflicht-Versicherung stellt für eine Leistungspflicht auf Verschulden ab. Die Cyber-Versicherung leistet auch verschuldensunabhängig.

Vertragliche Haftung:

Die Berufshaftpflicht-Versicherung schließt eine Leistungspflicht für vertragliche Haftung der Versicherungsnehmerin aus.

Die Cyber-Versicherung beinhaltet eine Leistungspflicht für bestimmte vertragliche Haftungsszenarien.

PR Artikel

Generali Gesamtsieger beim Assekuranz Award Austria 2019

Bei den Assekuranz Awards Austria 2019 belegte die Generali zwei erste Plätze in den Kategorien Gewerbe und Landwirtschaft sowie einen zweiten Platz in der Kategorie Kfz-Kasko. Damit holte sich die Generali den Gesamtsieg.

Gleich in drei Kategorien zeichneten die österreichischen Makler die Generali Versicherung auch heuer wieder mit Top-Platzierungen beim Assekuranz Award Austria 2019 aus. Die begehrten Trophäen wurden im Rahmen des Insurance Forums Austria in Rust vom Österreichischen Versicherungsmaklerring vergeben.

Zwei erste und ein zweiter Platz sichern Gesamtsieg

„Wir freuen uns, dass diese Auszeichnungen die Position der Generali als Qualitätsversicherer einmal mehr bestätigen und unsere Leistungen gleich mit drei Top-Platzierungen honoriert werden. Die Generali hat den Anspruch, ihre Maklerpartner in Österreich langfristig zu begleiten. Effiziente Lösungen durch innovative Produkte und Services stehen bei uns im Mittelpunkt“, erklärt Arno Schuchter, Vorstand für Vertrieb und Marketing der Generali, anlässlich der Preisverleihung.

Die Top-Platzierungen der Generali reihen sich in die zahlreichen Erfolge der Vergangenheit ein. Die maßgeschneiderten Versicherungslösungen bieten Partnern und Kunden höchste Sicherheit



Richard Tänzler

Arno Schuchter (3.v.l.), Vorstand für Vertrieb und Marketing der Generali Versicherung, freut sich mit seinem Team über den Gesamtsieg beim Assekuranz Award Austria 2019

und Flexibilität. Diese werden kontinuierlich weiterentwickelt und den Bedürfnissen und Lebenssituationen der Kunden laufend angepasst. Mit motivierten MitarbeiterInnen, lokaler Präsenz und einem hohen Digitalisierungsgrad will die Generali auch in Zukunft ein verlässlicher Partner für die Maklerschaft sein.



Serie Sozialversicherung

Grundprinzipien der gesetzlichen Unfallversicherung

Pflichtversicherung

Wird eine (Erwerbs-)Tätigkeit aufgenommen, tritt das Versicherungsverhältnis ex lege ein, sobald die gesetzlich normierten Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Wie der Eintritt ist auch die Beendigung der gesetzlichen Unfallversicherung gesetzlich geregelt. Eine Selbstversicherung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich, eine Mitversicherung von nahen Angehörigen ist nicht vorgesehen.

Ersatz der Dienstgeberhaftpflicht

Funktionell ersetzt die gesetzliche Unfallversicherung die frühere Dienstgeberhaftpflicht. Sie verschiebt die Einstandspflicht für vom Dienstgeber geschaffene Betriebsgefahren vom Dienstgeber auf den Unfallversicherungsträger. Dieser Umstand begründet die alleinige Beitragspflicht des Dienstgebers.

Verschuldensunabhängige Haftung

Die gesetzliche Unfallversicherung ist keine Spezialnorm des zivilen Schadenersatzrechtes, sondern eine eigenständige verschuldensunabhängige Versicherung gegen die finanziellen Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Die Leistungen werden unabhängig vom Verschulden des Dienstgebers oder einem Eigen- bzw. einem Mitverschulden des Dienstnehmers gewährt. Verbotswidriges Verhalten schließt die Anerkennung als Arbeitsunfall nicht aus.

Haftungsprivileg

Vorauszuschicken ist, dass den Dienstgeber gegenüber seinen Dienstnehmern eine Fürsorgepflicht trifft. Unter einer derartigen Pflicht ist zu verstehen, dass der Dienstgeber auf seinen Kosten seinen Dienstnehmer Räume und Geräte für deren Tätigkeit bereitstellen muss und dafür zu sorgen hat, dass das Leben und die Gesundheit des Dienstnehmers bei Ausübung seiner Arbeit möglichst geschützt sind.

Der Dienstgeber, seine gesetzlichen und bevollmächtigten Vertreter und der Aufseher im Betrieb haften dem durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit am Körper geschädigten Dienstnehmer nur bei vorsätzlicher Herbeiführung dieser Schädigungen. Wurden die Schädigungen dage-

gen nur leicht oder grob fahrlässig herbeigeführt, entfällt jede persönliche Haftung des Dienstgebers und der eingangs erwähnten Personen gegenüber dem Verletzten bzw. Erkrankten.

Die gesetzliche Unfallversicherung ersetzt allerdings nicht sämtliche Schadenskomponenten des zivilen Schadenersatzrechtes. Es fehlen das Schmerzensgeld und die Verunstaltungsentschädigung. Durch die Integritätsabgeltung wurde ein teilweiser Ersatz für das Schmerzensgeld geschaffen.

Kausalprinzip

Im Unterschied zur gesetzlichen Kranken- und Pensionsversicherung bringt die Unfallversicherung nur dann eine Leistung, wenn ein Personenschaden aufgrund eines Arbeitsunfalles vorliegt oder eine Berufskrankheit eingetreten ist. Demzufolge muss ein umfasster Schaden folgende drei Elemente aufweisen:

- Vorliegen eines Unfalles oder einer Krankheit
- Ereignis im bzw. Ursache aus dem geschützten Lebensbereich
- Zurechenbarkeit

Abstrakte Schadensbeurteilung

Der durch Arbeits-, Wegunfälle und Berufskrankheiten verursachte Schaden wird abstrakt beurteilt. Bedeutet, dass die Entschädigung unabhängig von sonstigem Einkommen und Vermögen des Versicherten sowie ohne Berücksichtigung von konkreten Auswirkungen des Schadens auf die Erwerbstätigkeit bis ans Lebensende gewährt. Im Schadenersatzrecht erfolgt die Berechnung hingegen konkret.

Alles- oder Nichts-Prinzip

Da Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung nur dann gebühren, wenn der Schaden kausal zugerechnet werden kann, ist die Unfallversicherungsanstalt entweder voll oder gar nicht einstandspflichtig. Im Unterschied zur gesetzlichen Pensionsversicherung kennt die Unfallversicherung aber nach dem Grad der Minderung der Erwerbstätigkeit abgestufte Leistungen.

Grundsatz der Amtswegigkeit

Während in der gesetzlichen Kranken- und Pen-

sionsversicherung Leistungen vom Begünstigten selbst beantragt werden müssen, herrscht in der gesetzlichen Unfallversicherung der Grundsatz der Amtswegigkeit vor. Demnach muss ein Versicherungsfall vom Dienstgeber sowie sonstigen meldepflichtigen Personen und Stellen gemeldet

werden. Der Unfallversicherungsträger hat unverzüglich nach Erhalt der Meldung Erhebungen dahingehend durchzuführen, ob und in welcher Höhe Entschädigungen in Betracht kommen. Es bedarf demnach keines gesonderten Antrages des Betroffenen.

Quellen:

Sozialrecht in Grundzügen, Brodli/Windisch-Graetz, Facultas Verlag
Sozialrecht, Tomandl, Manz Verlag

Klarstellung zum ÖVM-Generali-Klauselpaket

ÖVM-Generali 2016 F11 Indirekter Blitzschlag an kaufmännisch technischer Betriebseinrichtung

Schäden durch indirekten Blitzschlag an der kaufmännischen und technischen Betriebseinrichtung, sämtlichen im Freien befindlichen Gegenstände sowie an sämtlichen technischen Geräten gelten als mitversichert (inkl. E-Bikes, Elektrofahrzeuge, Golfcarts).

Keine genannte Versicherungssumme in dieser Klausel, somit unbeschränkte Deckung bis zur beantragten Versicherungssumme für die KTB oder doch beschränkt mit der im EVP (Berechnungsprogramm der Generali) gewählten Versicherungssumme für den indirekten Blitzschlag (wird bei der Generali als „eigener Baustein“ im Rahmen der Technikversicherung geführt).

In den vergangenen Wochen sind einige dahingehende Anfragen von unseren Mitgliedern bei uns eingegangen und nach umfangreichen Diskussionen mit allen Beteiligten haben wir uns diesbezüglich zusammen gesetzt und um eine entsprechende Klarstellung bemüht. Mit den Verantwortlichen der Generali konnte letztendlich die nachstehende Lösung gefunden werden und zwar - und das war uns im Zuge der Gespräche besonders wichtig - dass es auf gar keinen Fall zu einer Schlechterstellung für die bestehenden Verträge kommt:

1. Für bis zu diesem Zeitpunkt **beantragte** Gewerbeverträge mit zugrundeliegendem ÖVM-Generali-Klauselpaket gilt die oben angeführte Klausel bis zur vollen Versicherungssumme für die KTB.
2. Für nach diesem Zeitpunkt abgeschlossene Verträge und **zukünftige Konvertierungen** wird der ursprünglichen Intention der Generali Rechnung

getragen und die Klausel dahingehend geändert, dass dafür grundsätzlich eine Versicherungssumme in der Höhe von 10.000,-- auf 1. Risiko zur Verfügung steht und eine etwaige Erweiterung im Rahmen des EVP (Berechnungsprogramm der Generali) die vorgenannte Erstrisikosumme zusätzlich erhöht.

In diesem Sinne hoffen wir, sowohl für unsere Mitglieder als auch unseren Kooperationspartner eine gangbare Lösung gefunden zu haben.

Ihre Sachklauselbeauftragten
Gernot Mirko Ivanic
Thomas Leitner
Michael Schopper

Hilfreich im Tagesgeschäft eines Versicherungsmaklers

Personal des Versicherungsmaklers

Auswahl – Einstellung – Ausbildung

Qualifiziertes, motiviertes und treues Personal stellt einen unschätzbaren Unternehmenswert dar! Das Handbuch von Gerhard Veits beinhaltet eine ganze Reihe von Anleitungen, Musterformularen, Checklisten und Bewerbungstest, Schulungsplan und Schulungsunterlagen.

Weitere Informationen und Preise auf www.oevm.at





Prüfung bestanden!

Die Österreichische Versicherungsakademie (ÖVA) hat 12 neue Versicherungsfachmänner/frauen hervorgebracht: Sie alle haben die Fachgrundausbildung erfolgreich abgeschlossen und dürfen sich daher als „geprüft“ bezeichnen. <http://ovm.at/akademie>

Die Fachgrundausbildung zum/r geprüften Versicherungsfachmann/frau vermittelt Grundlagen des Versicherungswesens für MitarbeiterInnen von Versicherungsmaklerbüros. Im vergangenen Jahr wurde den ca. 20 TeilnehmerInnen in Wien und Salzburg in 14 Schulungstagen und 5 Webinar-Einheiten Wissen vermittelt. Im März war es dann soweit: Die Abschlussprüfungen wurden von 12 Teilnehmern mit Bravour absolviert und die Abschlusszertifikate konnten entgegengenommen werden. Mitte Februar haben sowohl in Wien als auch in Tirol die neuen Lehrgänge gestartet.

Großes Interesse an Aus- und Weiterbildung

Das konkurrenzlose Angebot der ÖVA trifft auch heuer wieder auf große Resonanz. Insgesamt wurden 2019 bereits 23 Seminare,

4 Webinarreihen und Lehrgänge durchgeführt, mit insgesamt rund 800 TeilnehmerInnen. Das Angebot der Aus- und Weiterbildungen für die Branche ist flächendeckend – ein Komplettprogramm aller Versicherungssparten wird geboten. Erfahrene Praktiker unterrichten von den Grundlagen des Versicherungsvertragsgesetzes und Kündigungsrecht bis hin zu Personen- Sach- und Haftpflichtversicherungen alle relevanten Themen der Branche.

Online-Lernen boomt

Um selbständigen Maklern und Maklerinnen die Möglichkeit zu geben, berufsbegleitend zu lernen, sind alle Kurse der ÖVA zeitlich so angelegt, dass das Tagesgeschäft nicht darunter leidet. Für viele ist die Möglichkeit, sich zeitunabhängig online weiterzubilden, besonders attraktiv. Daher forciert auch die ÖVA Webinare und andere Online-Tools, die ein Maximum an Flexibilität bieten. Akademieleiter und ÖVM-Vorstand Gerhard Veits: „Es ist uns besonders wichtig, dass wir hautnah an der Praxis sind: sowohl in unseren Inhalten als auch in unseren Timings.“

Wir gratulieren recht herzlich zur bestandenen Prüfung!

- **ANGERER Christoph**, Büro Hechenblaikner Alexander
- **FIGERL Melanie**, Versicherungsmanagement GmbH
- **FRIED Doris**, die aktiv g.o.p.
- **HARRAUER Sabine**, Versicherungsbüro Unger
- **KOLLER Alexandra**, Pupa Versicherungsmakler GmbH
- **PRINZ Sylvia**, Versicherungsbüro Pospisil
- **STANDL Erwin**, Life Finanzservice GmbH
- **STAUNIG Kerstin**, Pupa Versicherungsmakler GmbH
- **STROBL Florian**, Gailer Versicherungsmakler GmbH
- **TACHA Bianci**, Versicherungsbüro Tacha Roman
- **WAGNER Julia**, Pfeifenberger Hannes Versicherungstreuhand GmbH
- **ZERZA Cornelia**, Gailer Versicherungsmakler GmbH



Meine Donau
berät mich so,
wie ich's brauch.

Donau
VIENNA INSURANCE GROUP

So stell ich mir das vor

Was mir an der Donau so gefällt? Meine Donau sichert betriebliche Schäden und deren finanzielle Folgen ideal ab. Jedes Unternehmen hat seine spezifischen Risikosituationen. Die Donau bietet mir individuell passende Lösungen um meinen Betrieb richtig abzusichern. Grobe Fahrlässigkeit ist dabei zu 100% einschließbar.

So stell ich mir das vor. Mehr auf donauversicherung.at

A photograph of a man with a beard and a woman smiling, sitting in the front seats of a car. The man is looking towards the camera, and the woman is looking slightly to the right. The car's interior, including the headrest and window, is visible in the background.

ERGO

Versichern heißt verstehen.

Sicher Mobil.

Die Kfz-Versicherung mit so viel Schutz und Flexibilität, wie Sie brauchen.

Nähere Infos bei Ihrem Makler- und Agenturbetreuer
oder unter der Makler Service Line +43 1 27444-6440
makler@ergo-versicherung.at

ergo-versicherung.at/p/autoversicherung

Sicher Mobil ist ein Produkt der ERGO Versicherung AG.
ERGO Center, Businesspark Marximum/Objekt 3, Modecenterstraße 17, 1110 Wien

Absender

Österreichischer Versicherungsmaklerring
Gottfried Alber Gasse 5/5, 1140 Wien

Österreichische Post AG, MZ 08Z037665 M